J. publ. G.
446
u

J. publ. G
446 u

Maier

Die

Bezirkskörperschaften

und

Amtsversammlungen

in

Württemberg,

mit

Andeutungen und Vorschlägen

für

ihre zeitgemäße Neugestaltung und volksthümliche Erweiterung.

Von

Christian Maier,

vormal. Abgeordneten des Oberamtsbezirks Schorndorf.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1848.

185. Ac.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Nicht erst in Folge der großen politischen Bewegung, welche seit einigen Monaten sich an die Schalttagsrevolution anknüpft, sondern schon einige Wochen früher, als in den meisten Bezirken Würtembergs die Bürger- und Wählerversammlungen der Abgeordneten besondere Volkswünsche an das Herz zu legen anfingen, hat sich kaum ein Verlangen so allgemein kundgegeben, wie das nach Vereinfachung der Staatsverwaltung, nach größerer Selbstständigkeit der Gemeinden, nach Befreiung von so mancher staatspolizeilichen Bevormundung, nach größerer Selbstthätigkeit des Volks in Verwaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten.

Es war gleichsam ein Vorgefühl der bald darauf eingetretenen Ereignisse, was diesen Trieb nach volksthümlicheren Einrichtungen eingab; und

Alles, was die Zeit selbst schafft und zur Reife bringt, kommt auch nie zur Unzeit. Man muß es im Hinblick auf das damals noch herrschende Einschränkungssystem der früheren Regierung danken, daß sie jene Versammlungen und öffentlichen Kundgebungen so ziemlich gewähren ließ, und daß dadurch noch vor dem großen Umschwung der Staatsverhältnisse so manche Forderung aus dem Nebel der Vergangenheit auftauchen konnte, deren weitere Begründung und Geltendmachung zur Aufgabe der jetzigen günstigeren Zeit gemacht wird.

An die Klagen über Vielschreiberei und Vielregieren reihte sich das Verlangen nach Aufhebung der Kreisregierungen, in welchen das Volk — theilweise nicht mit Unrecht — Geschäftsverschleppungsanstalten erblickt.

Mit diesen Volksansichten trifft nun nothwendig die Frage zusammen: ob nicht zugleich das, seinem Bestand nach uralte württembergische Bezirkskörperschaftswesen, dieser einer Entwicklung so

fähige Verband, hinsichtlich seiner Wirksamkeit erweitert, und für den Zweck einer einfachen volksthümlichen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Bezirks mit dem jetzigen Zeitbewußtseyn in Uebereinstimmung gebracht werden könnte, namentlich also: welche Vortheile durch dieses Institut sich für die ineinandergreifenden Interessen des Staats und der Gemeinden, für die politische Heranbildung und Mündigmachung des Volks, für Fortschritte in seiner Gesittung und Wirthschaft erstreben ließen?

Da ich überzeugt bin, daß solche erweiterte Einrichtungen der Pflicht des Verfassungsstaates: durch alle seine Gliederungen hindurch das Volkswohl genügend und wirksam zu pflegen und ihm von unten herauf eine feste Grundlage zu geben, wesentlichen Vorschub leisten müßten, so entschloß ich mich, meine Betrachtungen mit einigen Andeutungen und Vorschlägen in diesem Schriftchen niederzulegen.

Dieselben machen weder auf Vollständigkeit, noch auf Unfehlbarkeit, noch auf durchgängige Neu-

heit Anspruch, sondern sie sollen mittelst Anführung der Geschichte, der Eigenthümlichkeiten sowie der Lücken unseres Bezirkskörperschaftswesens, nur eine nähere Prüfung veranlassen.

Grunbach, im Mai 1848.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

§. 1. Von den Bezirkskörperschaften überhaupt 1
§. 2. Die ursprünglichen Verhältnisse der Bezirkskörperschaften . 3
§. 3. Frühere politische Rechte der Amtsversammlungen . . . 5
§. 4. Beschränkungen derselben während des verfassungslosen Zeitraums 6
§. 5. Die Wirkungen des Bezirkskörperschaftsverbandes . . . 8
§. 6. Der Bezirkshaushalt und die Bezirkskassen (Amtspflegen) . 10
§. 7. Die Last des Steuereinzugs 12
§. 8. Das Verhältniß der Gemeinde- und Bezirksumlagen zur Staatssteuer, und namentlich zu den Ergänzungssteuern . 15
§. 9. Die jetzigen Amtsversammlungen 19
§. 10. Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden 21
§. 11. Oeffentlichkeit der Verhandlungen 24
§. 12. Die künftige Bildung der Amtsversammlungen (Bezirksverwaltungsräthe) 25
§. 13. Rechte und Pflichten der Amtsversammlungen oder Bezirksverwaltungsräthe
1) im Allgemeinen 30
§. 14. 2) im Besonderen,
Berücksichtigung weiterer Interessen der Bezirksangehörigen:
Volksbildung 31
§. 15. Das Armenwesen 36
§. 16. Gewerbesachen 39
§. 17. Hülfskassen 43
§. 18. Theuerung, Nothstand, Fruchtverkehr ꝛc. 45

		Seite
§. 19.	Die Güterzertrümmerungen (Hofmetzgereien)	47
§. 20.	Auswanderungssachen	49
§. 21.	Streitigkeiten über Bürgerannahmen und Niederlassungen .	51
§. 22.	Das Notariatswesen	53
§. 23.	Von den Oberamtsvisitationen und Ruggerichten . . .	57
§. 24.	Von den Kreisregierungen und der Vielschreiberei . . .	60
§. 25.	Der Kostenpunkt	66

§. 1.

Von den Bezirkskörperschaften überhaupt.

Nach unserer Verfassung sind die Gemeinden die Grundlage des Staatsvereins.

Es gibt viele Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt und der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erreichung Aufgabe des Staats oder der einzelnen Gemeinden wäre, die aber ihre Befriedigung gar nicht, oder nur ungenügend finden könnten, wenn die Lücke unausgefüllt bliebe, die sich zwischen jenen beiden öffnet.

Während der Erstere häufig keine unmittelbare Fürsorge eintreten lassen würde oder könnte, geht manches über den Umfang und die Kräfte der Letzteren hinaus, das jedoch alsdann seine befriedigende Lösung findet, wenn durch die Verbrüderung einer Anzahl von Gemeinden ein Mittelglied als dritte geschlossene Gemeinschaft zwischen das Ganze und die einzelnen Gemeinden eingefügt wird.

Wird ein solcher Verband auch in den meisten deutschen Staaten vermißt, so kann doch da, wo er besteht, der Werth desselben nicht in Abrede gezogen werden; und es wird daher dessen Einführung in neuerer Zeit hie und da, z. B. in Baden, angestrebt. *

In Württemberg bilden die sämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks eine besondere rechtliche Gesellschaft, welche einen gewissen Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinten Kräften trägt, und die Bezirkskörperschaft genannt wird.

---

* In der badischen Kammer der Abgeordneten wurde das württembergische Bezirkskörperschaftswesen ein ehrwürdiges Institut genannt.

Dieselbe ist durch ein eigenes Collegium, die Amtsversammlung, vertreten. Letztere wird unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, der im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, aus wenigstens 20 und höchstens 30 Abgeordneten der Gemeinden des Bezirks gebildet, und es ist der erste Ortsvorsteher von Amtswegen auch der Amtsversammlungs-Deputirte seiner Gemeinde. Die ihr nach dem Steuerfuße etwa weiter zukommenden Abgeordneten werden von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte gewählt. Sämmtliche Mitglieder handeln unabhängig, und sind an keine Instruktion gebunden, wenn nicht zufällig die Rechte einer einzelnen Gemeinde, die sie vertreten, Gegenstand der Verhandlung sind. Eine Controle und Vertretung der Gemeinden, gegenüber von ihren Vorstehern, wie sie in der Staatsverwaltung durch die Landstände, in der Gemeindeverwaltung durch den Bürgerausschuß stattfindet, besteht nicht, und es sind die Mitglieder des Letzteren blos auf besonderes Verlangen der Bezirksversammlungen zur Anwohnung in diesen berechtigt.

Dieselben treten auf Einberufung des Oberamtmanns jährlich zum wenigsten zweimal wegen der Berathung des Körperschaftsetats, sowie zur Prüfung der von ihrem Kassier abgelegten Rechnung zusammen, und wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen, aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß zum Zweck der Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie für die Prüfung der etatsmäßigen Ausgaben.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis der Amtsversammlungen gehören, beziehen sich im Allgemeinen auf die Zwecke und Bedürfnisse der Körperschaft, und können daher im Einzelnen hie und da verschiedener Art seyn. Neben den Beschlüssen, welche die Vermögensverhältnisse der Bezirkskörperschaft überhaupt, ihre Einkünfte und ihre Ausgaben betreffen, bezieht sich die Thätigkeit der Amtsversammlungen

namentlich auf solche Straßenbauangelegenheiten, welche weder den Staat, noch die einzelnen Gemeinden berühren, auf Mitwirkung bei Herstellung verschiedener polizeilicher Anstalten, Aufstellung des den Corporationszwecken entsprechenden Personals, z. B. der Amtspfleger, einiger Gesundheitsbeamten, Techniker, z. B. Wegmeister, Feuerschauer, Kaminfeger u. dergl., auf die Festsetzung der Vergütungstaxen für Quartier- und dergleichen Leistungen.

Außerdem aber steht ihnen auch das Recht der Wahl der Oberamtsgerichtsbeisitzer, sowie des Bezirksrekrutirungsrathes zu.

Einzelne Beschlüsse bedürfen der höheren Genehmigung; im Uebrigen aber berathen und beschließen die Amtsversammlungscollegien endgültig.

§. 2.

Die ursprünglichen Verhältnisse der Bezirkskörperschaften.

Die dem württembergischen Staat eigenthümliche Einrichtung eines Bezirksverbands mit besonderen Rechten und Verbindlichkeiten greift weit zurück in unsere vaterländische Staats- und Regierungsgeschichte, und es scheint, daß zur weiteren Ausbildung derselben, nachdem einmal den Städten mehrere Landgemeinden zugetheilt, und hiedurch bestimmte Bezirke gebildet waren, die von der Regierung ausgegangene Abscheidung der Leistungen des Staats und des Bezirksverbandes nicht wenig beigetragen habe.

Eine solche Trennung finden wir z. B. schon in der Amts- und Landschadensordnung vom 28. Oktober 1489, welche Graf Eberhard der ältere erließ (Gutscher, Eberhard I. Beil. VI, S. 269), und worin den Amtleuten eine gewissenhafte Auseinanderhaltung der jedem Theile, nämlich den ein-

zelnen Bezirken (Aemtern) und dem ganzen Lande zugeschiedenen Ausgaben eingeschärft wird. *

Von da an befaßte sich unsere Gesetzgebung lange Zeit nicht mehr mit Vorschriften, die hieher gehören, wenigstens wurden sie nicht öffentlich erlassen, sondern es mögen nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle auch einzelne Verhaltungsbefehle ergangen seyn, was sich durch den geringen Umfang des Staatsgebiets hinlänglich erklärt. In jedem Fall findet sich nichts Zusammenhängendes vor, und neben dem Selbstgesetzgebungsrecht der Städte und Aemter bestand im Uebrigen ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, an das sich die spätere Entwicklung der Gesetzgebung anlehnte. Erst zwei Jahrhunderte später wurde in einem General-Rescript vom 26. November 1694 ** dem damaligen Haushalt der Bezirkskörperschaften die Aufmerksamkeit der Regierung zugewendet, und dadurch überflüssige Zehrungen, Reisekosten, Verehrungen *** und Besoldungszulagen auf das richtige Maß zurückgeführt.

Diesem folgte bald, nämlich unterm 26. April 1697, † eine herzogliche Verordnung, durch welche förmliche Bezirkscorporationskassen, Amtspflegen, geschaffen wurden, weil die Führung der Kasse und das Rechnungswesen auf eigenmächtige Weise theils durch die herzoglichen Beamten, theils durch die Stadtschreiber und ihre Gehülfen unter dem Titel eines alten Herkommens an sich gezogen, und hiebei viele Fehler und Unbilligkeiten begangen, auch manche Ausgaben von der Stadt auf das „Amt" (den Bezirk) gewälzt worden seyen. Im Eingange dieser Verordnung ist zugleich auch von dem Einzug und der Verrechnung derjenigen Abgaben die Rede, welche von der fürstlichen Kanzlei ausgeschrieben werden. Es ergibt sich hieraus, daß schon damals den Be-

* Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 12, S. 1.

** Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 13, S. 692.

*** Eine altwürttemb. Benennung für Ehrengeschenke, Honorare.

† Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 13, S. 703.

zirkskörperschaften die Verbindlichkeit aufgelegt war, auf ihre Kosten für den Staat die von ihm auferlegten Steuern und sonstigen Landesumlagen von den einzelnen Gemeinden, bei denen die gleiche Einrichtung bestand, einzuziehen und abzuliefern — eine Last, die bis zum heutigen Tage fortbesteht, und wovon hienach in §. 7 weiter die Rede seyn wird.

Die umfangreiche Verordnung über das Landrechnungs- und Oekonomiewesen vom 27. März 1702 behandelt in §. 10 erstmals die Zusammensetzung der Amtsversammlungen, also der gesetzlichen Werkzeuge der Bezirkskörperschaften, und es ist dieß im Wesentlichen durch die Communordnung Kap. II, Abschnitt 3, §. 2 wiederholt.

Die größere Bedeutung, welche nach und nach denselben von oberaufsichtswegen beigelegt wurde, ergibt sich aus der Generalverordnung vom 31. December 1725.* Hier wird nämlich den Oberämtern bei zwanzig Reichsthalern Strafe aufgegeben, vor Abhaltung einer Amtsversammlung die Gemeinden von den dabei zur Berathung kommenden Punkten vorgängig in Kenntniß zu setzen, worauf von den Gemeinden oder wenigstens von ihren Behörden eine Vorberathung einzuleiten ist, nach deren Ergebniß sich der Abgeordnete zur Amtsversammlung zu richten hat.

Sodann enthält die Instruktion für die Unteramtleute vom 19. November 1762 ** eine Bestimmung über die Wahl der Ausschüsse dieser Versammlungen, und es sollte hiebei nach der damaligen Einrichtung vorzugsweise auf Unteramtleute Bedacht genommen werden.

§. 3.

Frühere politische Rechte der Amtsversammlungen.

Immerhin blieb die volksthümliche Seite der Amtsversammlungen unter dem Bestande der alten Verfassung die

* Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 13, S. 1283.

** Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 14, S. 801.

vorherrschende und überwiegende, und es steht hier in erster Linie die ihnen eingeräumt gewesene Wahl der Abgeordneten zur Landschaft, bei welcher den Ober- und Stabsbeamten jede Theilnahme und Mitwirkung, desgleichen die Wählbarkeit versagt war, welche sich auf die Magistratsmitglieder beschränkte.

Eine ihrer wesentlichsten Stützen fanden die Amtsversammlungen in den von ihnen selbst gewählten Stadtschreibern, bei welchen die Regierung sich blos das Bestätigungsrecht vorbehalten hatte. *

Ihre Dienstverrichtungen beschränkten sich nicht blos auf das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinden, sowie auf die jetzt den Notaren übertragenen Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern sie waren zugleich die Aktuare der Stadtmagistrate und der Amtsversammlungen. Diese Beamte, denen eben durch ihre Wahl und ihre Stellung die nöthige Unabhängigkeit gesichert war, erfreuten sich in der Regel des ganzen Vertrauens der Amtsversammlungen; sie waren ihre vertrauten Rathgeber, namentlich die Vertheidiger ihrer Rechte nach Außen, besonders aber gegen Oben, und es hat die bekannte Freimüthigkeit, die sie hiebei auszeichnete, überall Anerkennung gefunden.

Die Amtsversammlungen bildeten somit einen Zweig, oder eigentlich die Grundlage der Volksvertretung gegenüber vom Landesherrn; denn nicht nur die Interessen der Gemeinden und des Bezirks waren durch sie vertreten, sondern auch die Zusammensetzung der Landstände hing von ihnen ab, insoweit diese aus den Abgeordneten der Bezirke bestanden.

§. 4.

Beschränkungen derselben während des verfassungslosen Zeitraums.

Die Selbstständigkeit der Bezirkskörperschaften vertrug sich aber nicht mehr mit der unumschränkten Einherrschaft und

* Communordnung, Cap. I, Abschn. 5.

der willkürlichen Gewalt, welche die letzten 11 Regierungsjahre des Königs Friederich bezeichnen.

Kaum hatte ihm der Preßburger Friede unterm 26. Dez. 1805 die Königswürde verliehen, so hob er nicht nur schon am 30. Dez. 1805 die dreihundertjährige landständische Verfassung auf, weil diese „Einrichtung für die damalige Zeit nicht mehr passe", sondern er erließ auch schon Tags darauf, am 31. Dez., also noch vor dem Erscheinen des Manifests über die Annahme der Königswürde (1. Januar 1806), die erste königliche Verordnung, betreffend die Abhaltung der Amtsversammlungen. *

Hiedurch wurde im Wesentlichen verordnet: „daß künftig alle Berathschlagungen der Letzteren, welcherlei Gegenstände dieselben betreffen mögen, nur allein unter dem Vorsitz und der Leitung der Ober- und Stabsbeamten stattfinden, daß die Abhaltung dieser Versammlungen und die Wirksamkeit ihrer Berathungen abhängig sein solle von einer vorgängigen Anfrage bei den betreffenden landesherrlichen Behörden, und von einer sofort einzuholenden allerhöchsten Entschließung auf die einzuberichtenden Ergebnisse derselben; wobei es zugleich als ein besonderes Verdienst der Ober- und Stabsbeamten bezeichnet wurde, wenn sie es sich vorzüglich angelegen seyn lassen, solche Einrichtungen zu treffen, daß die ausgeschriebenen Steuern ordnungsmäßig an die Ober-Einbringereien abgeliefert werden."

Wir haben im nächst vorhergehenden §. der Bedeutung erwähnt, welche den, nach Vorschrift der Communordnung durch die Amtsversammlungen als Beamten derselben erwählten Stadtschreibern von jeher mit Recht beigelegt wurde. Auch diese ihre volksthümliche Stellung mußte bald dem neuen Stand der Dinge weichen, indem die Staatsregierung laut Verordnung vom 2. bis 9. Juli 1807 die Besetzung sämmt-

---

* Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 14, S. 1303.

licher Stadt- und Amtsschreibereien für sich in Anspruch nahm. *

§. 5.

Die Wirkungen des Bezirkskörperschaftsverbandes.

Wenn früher hie und da über den Werth und die Wichtigkeit dieses gesellschaftlichen Zustandes, insbesondere der Amtspflegen, sich Zweifel erhoben haben, und sogar die Entbehrlichkeit dieser Einrichtung behauptet wurde, so galt dieß mehr dem Kostenpunkt und der Pflicht des Staatssteuereinzugs, als dem Wesen des Bezirksverbandes selbst, denn man darf nicht übersehen, daß die Erreichbarkeit aller derjenigen Zwecke, deren Verwirklichung die Aufgabe unserer Bezirkskörperschaften bildet, — wenn man sie nicht zum Nachtheil des Ganzen aufgeben will — bedingt ist, durch die Aufbringung und Bereithaltung der hiezu erforderlichen Geldmittel, sowie durch die Anstellung der nöthigen Beamten; daß mithin entweder die Staatskasse den seitherigen Aufwand der Bezirkskörperschaften zu übernehmen hätte, oder daß er im Uebrigen auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks gelegt werden müßte, während sie ihn bisher als eine gemeinschaftliche, und ebendadurch erträgliche Last getragen haben.

Das Letztere ist z. B. am sprechendsten der Fall bei der sogenannten Amtsvergleichung. Gegenstände derselben sind hauptsächlich die Kosten der Einquartirung und Vorspannen, soweit die Vergütungen des Staats nicht hinreichen; ferner ein Theil des Armenaufwands, welcher durch zugetheilte Heimathlose, also namentlich zurückgekehrte Auswanderer verursacht wird, u. dgl. m. Hier werden die durch die Körperschaftskasse unmittelbar, außerdem aber durch die betreffenden Gemeinden gemachten Leistungen unter Zugrundlegung der von der Amtsversammlung bestimmten Taxen in Einer

* Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 15, S. 124.

Summe zusammengetragen, und die Letztere nach Maßgabe des Steuerfußes auf sämmtliche Gemeinden des Bezirks umgelegt, mithin denjenigen, deren Leistung diesen Betreff übersteigt, der Mehrbetrag zurückvergütet. Hiedurch übt die Körperschaft, indem sie hilfreich ins Mittel tritt, eine Handlung der Billigkeit aus, denn wie hart müßte es z. B. erscheinen, wenn in Kriegszeiten einzelne an einer Heerstraße gelegenen Ortschaften unter der Last der Einquartirung beinahe erdrückt würden, andere aber aus zufälligen Gründen dabei leer ausgingen?

Allein noch weit wichtiger stellt sich das Wesen der Bezirkskörperschaften dar in Beziehung auf die nützlichen Anstalten, deren Vorhandenseyn und gesicherte Fortdauer in der Verbrüderung der Gemeinden des Oberamtsbezirks begründet ist, und für welche ohne die maßloseste Verallgemeinerung der öffentlichen Lasten nun einmal der Staat nicht in Anspruch genommen werden könnte. Hieher rechnen wir hauptsächlich die Straßenbauangelegenheiten, und das, was hierin mit den vereinten Kräften der Gesellschaft eines Bezirks schon geleistet worden, ist eben so großartig, als entschieden nützlich, und billig darf man sich die Frage stellen: wie unendlich Vieles wäre zum allgemeinen Nachtheile unterblieben, wenn es an dem rechtlichen Verbande der Gemeinden zu einer Körperschaft gefehlt hätte, und der Erfolg abhängig gewesen wäre von dem Willen und dem Vermögen der ersteren?

Ferner wird Niemand so unbillig seyn, die Vortheile gering zu schätzen, welche bisher durch die Mittel der Bezirkskörperschaften in der Anstellung von Gesundheitsbeamten, Errichtung von Krankenhäusern, Unterstützung und Berücksichtigung bedürftigerer Orte, Hebung der Landwirthschaft und eine Menge sonstiger Handreichungen, zumal bei dem Hereinbrechen von Theuerungen und Seuchen, mittelst Benützung des ungleich größeren Credits der Körperschaften erreicht wurden.*

* v. Stump, über den Werth der Bezirkskörperschaften und Amtspflegen. 1827. S. 28 f.

In manchen Fällen der bezeichneten Art wäre entweder die Hülfe und das Interesse des Staats zu ferne gestanden, oder eine Verbindlichkeit desselben nicht vorhanden gewesen, oder die Kräfte der Gemeinden in ihrer Einzelnheit hätten bei weitem nicht ausgereicht.

§. 6.

Der Bezirkshaushalt und die Bezirkskassen (Amtspflegen).

Die Bezirkskörperschaften sind grundgesetzlich vor der Ueberwälzung von Leistungen und Ausgaben geschützt, zu welchen sie nicht vermöge der Gesetze oder besonderer Rechtstitel verbunden sind. Auch kann dasjenige, was nicht auf ihre Bedürfnisse, sondern zur Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, nur auf das gesammte Land vertheilt werden. *

Ihr Haushalt beschränkt sich daher mit Ausnahme des Staatssteuereinzugs (unten §. 7) auf ihre inneren gesellschaftlichen Verhältnisse, und es liegt demselben eine geordnete Etatswirthschaft zu Grunde.

Die Vermögens- und Grundstocksverhältnisse der Bezirkskörperschaften des Königreichs sind sehr verschieden, in welcher Hinsicht wir uns auf die im Regierungsblatt von 1846 S. 580—581 enthaltene neueste Uebersicht über den Stand der Verwaltung beziehen.

Nach dieser belauft sich der Gesammtbetrag der Aktivvermögensüberschüsse, hauptsächlich der verzinslichen Aktivkapitalien, von 47 Amtspflegen zusammen auf 812,000 fl., während 16 derselben miteinander 644,000 fl. mehr Schulden als Vermögen haben. **

---

* Verfassungsurkunde §. 67, 68.

** Im Donaukreis befindet sich keine einzige Amtspflege, welche an einem Deficit leidet; im Jaxtkreis ist der Mehrzahl nach das Gegentheil der Fall. Im Jahr 1817 betrugen die Passiven der sämmtlichen Bezirkskörperschaften noch 6,781,000 fl.

Die Einkünfte bestehen da, wo ein Aktivvermögen vorhanden ist, zunächst in dem Ertrage desselben, außerdem aber sind sie in der Regel unbedeutend, da z. B. den der Bezirkskasse zugewiesenen, oberamtlich angesetzten Polizei-, Disciplinar-, Unzuchts- und Mühlstrafen die Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten gegenüber steht.

Diejenigen Bedürfnisse, welche nicht mittelst der Einkünfte ihre Befriedigung erhalten, werden durch Umlagen auf die Gemeinde gedeckt, und zu diesem Zweck wird ein auf Gründen der Wahrscheinlichkeit beruhender Voranschlag über die bei der Körperschaftsverwaltung zu erwartenden Einnahmen, sowie über die denselben gegenüber stehenden Ausgaben und über das Verhältniß jener zu diesen gefertigt (Korporationsetat).

Denselben prüft zunächst das Oberamt, welches ihn sofort der Amtsversammlung zur Berathung und Beschlußnahme über die Größe der Umlage vorlegt, worauf die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen ist. Der sofort wirklich als Abmangel umgelegte Betrag heißt der Amtsschaden.*

Die finanzielle Verwaltung richtet sich nach den Zwecken, Bedürfnissen und Mitteln der Körperschaft; und wird, wie oben bemerkt worden, durch den Etat vorgezeichnet. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist ein besonderer, geprüfter, von der Amtsversammlung gewählter, und von der Regierung bestätigter Beamter aufgestellt, — der Amtspfleger — welchem zugleich die Amtsobereinbringerei für die Staatssteuern übertragen ist, und der für diese sämmtlichen Dienstverrichtungen aus der Bezirkskasse einen Gehalt bezieht, welcher theils in einem festen Einkommen, theils in Einzugs-

---

* Nach der oben angeführten Uebersicht gibt es keinen Bezirk ohne alle Amtsschadensumlage. Die Summe derselben bewegt sich zwischen 500 fl. und 28,000 fl., und der Gesammtbetrag in sämmtlichen Bezirken beträgt gegen eine halbe Million.

gebühren besteht. Derselbe hat eine angemessene Dienstkaution zu stellen.

Seine Amtsverwaltung ist im Wesentlichen die Vollziehung des Etats; er hat neben den Staatssteuern den Amtsschaden und die Amtsvergleichungskosten, sowie die Einkünfte der Amtskorporation einzuziehen, ihr Grundstocksvermögen zu verwalten, die Staatsabgaben abzuliefern, die Ausgaben, welche der Kasse selbst obliegen, zu leisten; er ist übrigens hiebei nicht nur im Allgemeinen an die Etatssätze gebunden, sondern er muß bei allen denjenigen Zahlungen, für welche der Betrag nicht zum Voraus bestimmt ist (sogenannte ständige Ausgaben), die Genehmigung eines, von der Amtsversammlung jedes Jahr erwählten Ausschusses — ja der Amtsversammlung selbst, im Falle die Ausgabe keine etatsmäßige wäre, — einholen.

Er hat von Amtswegen Sitz und berathende Stimme in der Amtsversammlung.

Die Thätigkeit dieser Körperschaftsbeamten wird übrigens auch vielfach von den höheren Staatsbehörden in Anspruch genommen, indem er z. B. verwendet wird zur Ausbezahlung der Zinse aus den Staatskapitalien, den Löhnungen des Landjägerkorps, der Invalidengehalte, der Brandentschädigungsgelder, der Pensionen für die Hinterbliebenen der Schullehrer, der Straßenbaukosten des Staats u. dgl.

Würden die Bezirkskörperschaften eine zeitgemäße Erweiterung erhalten, so könnten dem Amtspfleger neben seinem Kassenwesen noch manche weitere Verrichtungen zugewiesen werden, namentlich durch Theilnahme an den Verhandlungen verschiedener Ausschüsse, durch Ausarbeitungen von Kommissionsberichten u. dgl.

§. 7.

Die Last des Steuereinzugs.

Bei der Ueberwachung des Körperschaftshaushalts, woran es die jetzige Regierung nicht fehlen läßt, ist dieselbe

in so fern auch selbst betheiligt, als die Umlegung, Erhebung und Ablieferung der Staatssteuern nicht durch Staatsbehörden, sondern durch die Amtspflegen und Gemeinden besorgt wird, mithin der Regieruug viel daran gelegen seyn muß, daß die rechtzeitige Ablieferung an die, durch die Verabschiedung bezeichnete Staatskasse erfolge. *

Durch diese längst bestehende Einrichtung (oben §. 2) werden nun offenbar die Gemeinden, und die aus ihnen gebildeten Bezirkskörperschaften zu einem Mittel für die Zwecke des Staats benützt, und es entsteht dadurch für jene beide ein nicht unerheblicher Kostenaufwand.

Indessen muß ja zugegeben werden, daß der Staat im Falle der Unmittelbarkeit des Steuereinzugs unzweifelhaft und mindestens den gleichen, wahrscheinlich aber einen größeren Aufwand zu übernehmen, und denselben mithin zur Steuer zu schlagen hätte, wovon also eine Vermehrung der Letzteren die unausbleibliche Folge wäre, so daß für die Steuerpflichtigen kein Gewinn erzielt würde. Ferner spricht für die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung — so lange nämlich überhaupt die dermaligen Besteuerungsgrundsätze in Wirksamkeit sind — die Rücksicht, daß hiebei das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden gewahrt bleibt.

Sogar der weitere Umstand, daß die Gemeinden die ausgeschriebenen Steuern unverkürzt abzuliefern, also stillschweigend eine Haftungsverbindlichkeit für Ausfälle bei zahlungsunfähigen Pflichtigen sowohl, als im Fall eines Kassenrests des Bezirkseinbringers, zu übernehmen haben, dürfte keinen Abhaltungsgrund hinsichtlich der Fortdauer des bestehenden Verhältnisses an die Hand geben, weil der Staat etwaige Verluste auf gleiche Weise zu behandeln hätte, wie die Kosten der Umlage und des Einzugs.

Die Last, von der es sich hier handelt, hat sogar eine

---

* Verfassungsurkunde §§. 115, 116.

Lichtseite, weil die Gemeinden und ihre Beamten, wenn sie den Steuereinzug in der Hand behalten, diesen in einer Weise vollziehen können, bei der den Kräften und Mitteln der Steuerpflichtigen die schonendste Rechnung getragen wird — eine Rücksicht, welche in der Regel wegfallen würde, wenn ein Beamter des Staats damit beauftragt wäre.

Dagegen ist eine wahre Ungerechtigkeit, daß der Aufwand für die Umlegung und den Einzug der Staatssteuer, ob er gleich im unmittelbarsten Zusammenhang mit ihr steht, dennoch nicht zur Steuersumme selbst geschlagen, und mit ihr umgelegt wird, sondern als eine Gemeinde- und Bezirkskörperschaft behandelt, mithin unter dem Gemeinde- und Amtsschaden zur Umlage gebracht werden muß, denn an beiden letzteren nimmt das sogenannte neusteuerbare * Eigenthum nicht Theil.

Läßt sich daher diese Freilassung nicht mit den Forderungen einer Rechtsgleichheit vereinigen, und hätte nicht überhaupt das jetzige Zeitbewußtseyn über das Wesen der Neusteuerbarkeit, welche thatsächlich in einer theilweisen Steuerfreiheit besteht, bereits den Stab gebrochen, so wäre jedenfalls Grund genug vorhanden, die Kosten des Steuereinzugs und die Deckung der Ausfälle demjenigen Kataster zuzuweisen, welches für die Umlage der Steuer selbst die Grundlage bildet.

Bei diesem Anlaß können wir nicht umhin, eines weiteren Umstandes Erwähnung zu thun, welcher sich auf eine Ungleichheit bei der Entrichtung der Grundsteuer bezieht. Die Verfassungsurkunde weist im §. 117 die höhere Leitung des Steuereinzuges einer Centralbehörde zu, welche unter anderem

---

* Hieher gehören außer den früher steuerfreien Gewerben die ehemals steuerfreien oder mit einer vertragsmäßigen Steuer belegten Besitzungen. Seit den Königl. Verordnungen vom 10. Mai 1809, 6. Dezember 1810 und 13. Dezember 1812 tragen sie nun zur Staatssteuer und den allgemeinen Landesanlagen, nicht aber zu den Amts- und Gemeindeanlagen bei.

über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge an das Finanzministerium zu machen hat. Diese Grundsätze sind bis heute noch nicht verabschiedet, und es liegt blos eine Ministerialverfügung vom 11. September 1825 (Reg.-Blatt S. 517) vor, welche die Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden behufs der Steuernachlässe betrifft, über die zur Anwendung kommenden Grundsätze aber nichts enthält.

Hier ist also eine sehr fühlbare Lücke unausgefüllt — hauptsächlich in Absicht auf die einen Steuernachlaß begründenden Ereignisse. Wenn z. B. eine Weingegend von einem Frühlingsfrost getroffen, und beinahe der ganze Jahresertrag der Weinberge, also die wesentlichste Erwerbsquelle der Weingärtner verheert worden ist, so tritt nach dem bisherigen Verfahren kein Steuernachlaß ein; es muß die Grundsteuer auch ohne den Genuß eines Ertrags entrichtet werden, und es ist die betreffende Klasse von Landwirthen bei Weitem übler daran, als wenn ihnen ein Hochgewitter den Feldsegen geraubt hat. In letzterem Fall erhalten sie wenigstens einen Steuernachlaß, sie können sich einigermaßen schützen durch ihren Beitritt zur Hagelversicherungsgesellschaft; gegen Frostschaden aber gibt es keinerlei Versicherungsmittel.

§. 8.

Das Verhältniß der Gemeinde- und Bezirksumlagen zur Staatssteuer, und namentlich zu den Ergänzungssteuern.

Das so eben berührte Neusteuerbarkeitsverhältniß wirkt nun aber am nachtheiligsten auf die Antheile der übrigen Steuerpflichtigen an dem Amts- und Gemeindeschaden ein, weil die letzteren nur auf das sogenannte altsteuerbare Kataster eingelegt werden dürfen, während die Besitzer der beiderlei Gattungen steuerbaren Eigenthums gleichen Antheil neh-

men an allen Einrichtungen, welche dem Gemeinde- und Körperschaftsverband ihr Daseyn verdanken.

Würden die Gemeinde- und Bezirkssteuern Hand in Hand gehen mit den Staatssteuern, und also nicht einzelnen Vermögenstheilen ein Vorrecht eingeräumt seyn, so könnte manches Bedenken wegfallen, das sich bisher an die Frage knüpfte, ob diese oder jene neue öffentliche Last vom Staat, oder von den Bezirkskörperschaften, oder von den Gemeinden übernommen werde solle, denn in jenem Fall würde wenigstens hinsichtlich der Steuerobjekte, auf die sie umzulegen wäre, keine Ungleichheit mehr bestehen.

Dieß ist bereits der Fall bei den Amtsvergleichungskosten, und man darf nicht verkennen, daß die neuere Gesetzgebung ihr Augenmerk auf eine solche, den Verhältnissen entsprechende Ausgleichung richtet.

Es geht dieß z. B. aus dem Inhalt des Art. 40 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes hervor, wodurch die Kosten der Armenunterstützung für zugetheilte Heimathlose theils ganz, theils zu zwei Drittheilen der Bezirkskörperschaft zugewiesen werden — jedoch unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieser Aufwand einen Gegenstand der Amtsvergleichung bilde, und daher auf das alt- und neusteuerbare Kataster des Bezirks umzulegen sey.

Wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir als Grundlage für die Bezirks- und Gemeindeumlagen nicht nur die bisherige direkte Staatssteuer mit Wegräumung eines in der Neusteuerbarkeit liegenden Unterschieds, sondern auch die sogenannten Ergänzungssteuern, also die Kapitalien-, Besoldungs- und Pensionssteuern, in Anspruch nehmen.

Dieselben wurden als Abgabe an den Staat durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 (Regier.Bl. S. 293) eingeführt, und während hiezu der damalige Ausfall in der Staatskasse Veranlassung gab, so daß man hätte folgerichtig annehmen

sollen, diese Steuern würden mit dem Eintritt der Finanzüberschüsse aufhören, wurden sie seither dennoch beibehalten.

Da die Neuzeit sich immer mehr zu dem Grundsatz der Einkommensbesteurung hinneigt, so kann nicht von Aufhebung der genannten Ergänzungssteuern, obwohl sie nur für eine vorübergehende Hilfssteuer galten, sondern eher von ihrer Erweiterung und Verwandlung in eine ordentliche Steuer künftig die Rede seyn.

Es läßt sich überhaupt kein Grund denken, warum die Kapitalien- und Besoldungssteuer nicht der Gebäude-, Grund- und Gewerbesteuer gleich gestellt, also zu einer direkten Staatssteuer erhoben werden sollte? Und kann diese Maßregel im Interesse der Gleichheit, wie der Gerechtigkeit nicht mehr in die Länge aufgeschoben werden, so wird die natürliche Folge seyn, daß die Kapitalisten und Besoldeten nach Verhältniß der Staatssteuer auch beitragspflichtig werden zu den Bezirks- und Gemeindeanlagen.

Hiedurch würde eine große Beschwerde des Volks, nämlich diejenige über ungleiche Besteuerung gehoben, und es ist jene auch vollkommen in der Erwägung begründet, daß die Träger der Kapitalien- und Besoldungssteuer bisher alle, aus dem Gemeinde-, sowie Körperschaftsverbande fließenden kostspieligen Einrichtungen unentgeldlich auf Kosten der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen mitgenossen haben.

Wenn man bedenkt, welche bedeutende Leistungen den Bezirkskörperschaften obliegen, und wie hoch sich nach der oben angeführten Uebersicht über den Stand der Bezirkskörperschaftsverwaltung in vielen Bezirken der Amtsschaden belauft, so leuchtet von selbst ein, wie sehr durch die vorgeschlagene Besteurungsgleichheit die Lasten der Amts- und Gemeindeanlagen für die übrigen Steuerpflichtigen erleichtert, und wie sehr dadurch dem wohlthätigen Körperschaftsverbande Vorschub geleistet würde.

Es sollte sich auch von Seiten der Kapitalisten und Besoldeten keine Stimme gegen diese Ausdehnung erheben, wenn sie noch weiter in Betracht ziehen, daß die Kapitalsteuer, welche nach dem Abgabengesetz von 1820 mit 20 Kr. von hundert Gulden eingeführt war, später auf den äußerst geringen mit der Steuer des Landmanns und Gewerbtreibenden außer allem Verhältniß stehenden Betrag von 6 Kr. herabgesetzt, und ebenso bei der Besoldungssteuer der ursprüngliche Betrag derselben bedeutend ermäßigt wurde.

Endlich kommt bei der Kapitaliensteuer auch noch die Rücksicht hinzu, daß dieselbe nach der Communordnung Kap. 5, Abschnitt 9 im Betrage von 20 Kr. auf 100 fl. den Gemeinden zur Erhebung zugewiesen war, die letzteren also durch die jetzige Besteurung der Kapitalien zum Besten der Staatskasse einen Theil ihrer Einkünfte eingebüßt haben. Wohl nicht ohne Absicht hatte die ältere Gesetzgebung den Gemeinden diese Steuer unter ihren Rechten zugetheilt (Communordnung Kap. 4, Absch. 1, §. 2), weil sie eine Entschädigung für die mancherlei Vortheile bildete, die der Kapitalist den Anstalten der Gemeinde verdankt.

Was den etwaigen Einwand betrifft, daß im Falle höherer Besteurung viele Kapitalien würden im Auslande angelegt werden, so dürfte man sich durch eine dießfallsige Besorgniß nicht irre machen lassen, einmal: weil nach §. 3 des Abgabengesetzes vom 22. Juni 1820 auch die, durch diesseitige Staatsbürger außerhalb des Königreichs angelegten Kapitalien gleichwohl steuerbar sind, im Fall die Besitzer nicht zugleich ihren Wohnsitz im Ausland nehmen; dann aber, weil auch außerhalb Württemberg, z. B. in Baden und Baiern, eine Kapitalien- und Einkommenssteuer bereits angestrebt wird, eine Maßregel, hinter der man nicht mehr zurückbleiben kann, weil es ein dringendes Zeitbedürfniß ist, die Armuth mit dem Reichthum zu versöhnen.

§. 9.

Die jetzigen Amtsversammlungen.

In dem Verfassungsentwurfe vom Jahr 1817 war in Kap. V, §§. 105 — 118 dem Bezirkskörperschaftswesen eine größere und umständlichere Aufmerksamkeit zugewendet, als dieß in dem späteren Verfassungsvertrag und in dem Verwaltungsedikt der Fall ist. Dieß bezieht sich namentlich auf die Wirksamkeit der Amtsversammlungen hinsichtlich der „landschaftlichen Angelegenheiten", bei welchen die Leitung dem ersten Bürgermeister der Oberamtsstadt zugedacht war, so daß der Oberbeamte vor der Abstimmung und Beschlußnahme abzutreten gehabt hätte; — ferner auf das Recht der Wahl der damaligen Stadt- und Amtsschreiber.

Ein Blick in das Verwaltungsedikt überzeugt uns davon, daß bei der Aufgabe, welche nach der jetzt bestehenden Einrichtung den Amtsversammlungen zugewiesen ist, weniger auf das Wesen als auf die Form Rücksicht genommen wurde. Man stößt überall auf Vorschriften, welche sich über die Geschäftsbehandlung, über das Etatskassen- und Rechnungswesen, über die höhere Genehmigung der Beschlüsse ꝛc. verbreiten, nirgends aber ist bei den eng gezogenen Grenzen der Wirksamkeit eine entsprechende Anbahnung zu finden für die Entwicklung des schönen und früchteverheißenden Keimes, der in diese uralte, einst so volksthümliche Einrichtung gelegt ist.

Der §. 87 des Verwaltungsedikts, welcher den Geschäftskreis der Amtsversammlungen zum Gegenstand hat, handelt zunächst von den ökonomischen Angelegenheiten. Sodann verpflichtet derselbe dieses Kollegium auch zur Unterstützung des Oberamtmanns bei wichtigeren Polizeianstalten oder sonstigen Anordnungen, sowie zur Sicherung der Gesetzesvollziehungen in den einzelnen Gemeinden — lauter

Verfügungen im Interesse des Polizeistaates. Zugleich aber handelt derselbe §. 87 auch von der Berechtigung und Verpflichtung der Vertreter der Stadt und des Bezirks zur Berathung, Beschließung und Geltendmachung alles dessen, was den inneren gesellschaftlichen Verband dieser Körperschaft, sowie ihre Verhältnisse gegen Einzelne und gegen andere Korporationen betrifft. Hierin liegt der Stoff für eine ausgedehnte und segensreiche Lebensthätigkeit der in Frage stehenden Versammlung, und wir hoffen von der Zukunft, daß sie dasjenige zur Entwicklung und Ausbildung bringen werde, was die Vergangenheit versäumt hat.

Wenn wir uns in dieser Richtung auf einige Andeutungen und Vorschläge beschränken, so geschieht dieß in der Voraussetzung, daß wenn einmal eine erweiterte, jenem inneren gesellschaftlichen Verbande entsprechende Wirksamkeit der Amtsversammlungen begonnen, und der entschiedene Nutzen, den wir hiebei verfolgen, seine Anerkennung gefunden, wenn namentlich von unten herauf eine unabhängige Stellung sich befestigt haben wird, der einzelne Bezirk sowohl als die Regierung des Staats eine wesentliche Stütze für die innere und äußere Wohlfahrt Aller darin erblicken, und von selbst auf die weitere Vervollkommnung derselben hinarbeiten werden.

Dieß ist um so mehr Bedürfniß, als die Amtsversammlungen bei der im §. 1 erwähnten Art ihrer Zusammensetzung, und namentlich bei dem Mangel einer Vertretung des Bezirks den Ortsvorstehern gegenüber (§. 12), bei dem großen Einfluß der Oberbeamten, bei dem ausgedehnten Verwilligungsrecht ohne gesetzliche Kontrole, seither an wesentlichen Gebrechen gelitten haben, deren Fortdauer mit dem jetzigen Volksbewußtseyn sich nimmermehr verträgt, und deren Wegräumung selbst dann geboten wäre, wenn es sich sogar nicht von einer zeitgemäßen Erweiterung der Pflichten und der Befugnisse dieser Bezirkskollegien handelte.

§. 10.

Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Da die Bezirkskörperschaft im rechtlichen Sinne eine Gesellschaft im Staate bildet, so wird auch dem Letzteren ein Aufsichtsrecht über dieselbe um so mehr zukommen, als die Gemeinden, aus denen die Oberamtsbezirke zusammengesetzt wurden, die Grundlage des Staatsvereins sind, und überdieß durch das Mittel der Bezirkskörperschaften manche Staatszwecke zur Erfüllung kommen.

Insofern die frühere Geschichte nicht arm ist an Beispielen, welche Zeugniß geben nicht nur von einer Ueberschreitung des Aufsichtsrechts der Staatsbehörden, sondern auch von Mißbräuchen und Ueberbürdungen der Bezirkskörperschaften mit Verbindlichkeiten, die ihnen gesetzlich nicht oblagen, so fehlte es nicht an Grund für die in die Verfassungsurkunde §. 66 — 68 aufgenommenen Bestimmungen: „daß keine Staatsbehörde befugt seye, über das Eigenthum der Bezirkskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen, und daß denselben überhaupt keine, ihren örtlichen Bedürfnissen fremdartigen oder nicht gesetzlich begründeten Leistungen und Ausgaben aufgelegt werden können."

Es sind nun auch im Verwaltungsedikt §. 89 die Grenzen genau gezogen, innerhalb welcher die höhere Regierungsbehörde ihr Aufsichtsrecht auszuüben hat, indem zu ihrer Cognition zu bringen sind: der Körperschaftsetat, und die Beschlüsse über seine unvorhergesehene Ueberschreitung, desgleichen über Veräußerung von Realrechten im Werth von mehr als 1,000 fl., Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten, Grundstocksverminderungen, Vermehrung der Schulden, sowie Beschlüsse, bei denen Staats- und Körperschaftsbeamte betheiligt sind, und endlich die Wahlen der Letzteren.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Verwaltung

kommt dem Oberamtmann zu, und es führt derselbe den Vorsitz bei den Amtsversammlungen. Hiedurch ist diesem Staatsdiener ein die Grenzen des Aufsichtsrechts überschreitender Einfluß auf die Berathungen und Beschlüsse eingeräumt, gegen welchen in neuerer Zeit die öffentliche Meinung sich ausspricht, weil ihm seine Stellung als Vorgesetzter der Ortsvorsteher, abgesehen von seinen höheren Sachkenntnissen, ein Uebergewicht verleiht, und hiedurch die Selbstständigkeit der Amtsversammlungsmitglieder als gefährdet anzusehen ist — weil häufig sein Wille als Befehl gilt. Dieser mißliche Umstand findet namentlich seine Begünstigung in unserer verwickelten, umfangreichen, von der lästigsten Vielschreiberei und einem geisttödtenden Formenwesen getragenen Gesetzgebung, wobei den Ortsvorstehern der Landgemeinden, welche der Mehrzahl nach schlichte Bürger sind, die formelle Seite ihres Dienstes äußerst erschwert wird, eben darum ihre Abhängigkeit vom Oberamtmann sprüchwörtlich geworden ist. Auch erscheint dieser Vorsitz insofern nicht grundsatzmäßig, als der Bezirksverband, d. h. die Verbrüderung einer Anzahl von Gemeinden, nicht in einem staatspolizeilichen Provinzialinstitut besteht, sondern durch ihn das Gesammtinteresse der, hinsichtlich ihrer eigenen Verwaltung einer solchen Leitung nicht unterworfenen, gesetzlich unabhängigen Gemeinden vertreten wird.

So lebhaft wir das Vorhandenseyn solcher Mißstände beklagen, und so wenig hiebei die erste Bedingung alles heilsamen Wirkens der Behörden, nämlich das öffentliche Vertrauen, eine Stütze finden kann, so möchten wir doch die bezirksamtliche Aufsicht und Leitung nicht ganz beseitigt wissen, weil sie nicht blos schädlich, sondern auch nützlich wirken kann, sobald durch verbesserte Einrichtungen ein ganz anderer Standpunkt herbeigeführt seyn wird. Ein großer Theil der seitherigen Bedenken verschwindet auf einmal mit der Einführung der Oeffentlichkeit (§. 11). Diese wird z. B. die Steuerpflichtigen gegen freigebige Verwilligungen schützen, wie sie

in serviler Richtung, und z. B. in der Form von Ehrengeschenken, Festmahlen ꝛc. schon vorgekommen sind; — eine sonderbare Ausübung des Aufsichtsrechts, bei der das Ansehen der Staatsgewalt unmöglich gewinnen kann.

Auf der andern Seite wird aber die Zweckmäßigkeit des Aufsichtsrechts nicht in Abrede zu ziehen seyn in Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen, auf die Vermögensverwaltung überhaupt und die dazu bestellten Personen, so wenig als hinsichtlich der Vorbereitungsgeschäfte und Vollziehung der Beschlüsse, sowie endlich des Verkehrs mit den verschiedenen Staats- und sonstigen Behörden, wenn nicht für diese Geschäfte eine weitere Stelle geschaffen werden soll.*

Sodann kann die Anwesenheit des Oberbeamten, wenn die Gemeindevorsteher um ihn versammelt sind, und wenn diese Gelegenheit mit Abschneidung mancher Schreibereien zu Besprechungen, Belehrungen und gegenseitigen Auskunftsertheilungen benützt wird, manchen Vortheil gewähren.

Im Uebrigen aber darf sich diese Theilnahme des Staatsdieners, dessen Stellung auf diejenige eines Regierungskommissärs sich beschränken sollte, nicht über die Zwecke des gesellschaftlichen Verbandes ausdehnen, sie darf die freie Bewegung nicht vereiteln, sie muß mit Unverdrossenheit, mit höherer Anschauung und Auffassung der Forderungen der Zeit, sowie mit Entfernung aller unnöthigen und belästigenden Formen dahin gerichtet seyn, die Kenntnisse und Erfahrungen des Oberbeamten seinem Bezirke wahrhaft nutzbringend zu machen, und sich dadurch das unbedingte Vertrauen desselben zu sichern, wogegen umgekehrt aber auch ihn die Orts- und Sachkennt-

---

* Wollte man dieselbe durch ein Amtsversammlungsmitglied besetzen, wie schon öfters verlangt worden, so möchte zu erwägen seyn, daß der leitende Beamte nothwendig über den Einzelninteressen der Gemeinden stehen muß, und daß möglicherweise hie und da eine Amtsversammlung über die für diese Stelle erforderlichen geistigen Kräfte zu verfügen nicht in der Lage seyn dürfte.

nisse der Mitglieder über manche Wünsche und Bedürfnisse aufklären können.

Endlich muß auch die Neugestaltung unseres Bezirkskörperschaftswesens und der Amtsversammlungen dem Bezirksbeamten gegen Oben eine Stellung verschaffen, die ihm unbeschadet der Zwecke des Staats die gleiche Unabhängigkeit gewährt, wie wir sie von unten herauf nöthig haben. Bei volksthümlichen Gesinnungen und festem Willen wird ihm die Amtsversammlung eine starke Stütze seinen vorgesetzten Behörden gegenüber gewähren.

§. 11.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Das auf ihre Einführung gerichtete allgemeine Verlangen hat sich in der neueren Zeit so vielfach ausgesprochen, daß man sich dießfalls auf wenige Bemerkungen beschränken kann.

Wir sind zunächst der Ansicht, daß die öffentliche Abhaltung der Amtsversammlungen nicht von ihrem eigenen Willen abhängig zu machen, sondern durch das Gesetz als Regel festzusetzen sey.

Uebrigens sollte der Nutzen der Oeffentlichkeit sich noch weiter als auf die unmittelbaren Zuhörer ausdehnen, welche ohnedieß zum größeren Theil nur aus Angehörigen der Oberamtsstadt bestehen werden. Zu diesem Zwecke wären, wie es bereits da und dort geschieht, nicht nur die Verhandlungen nachher in den Bezirksblättern zu veröffentlichen, sondern auch auf gleichem Wege die wichtigeren Berathungsgegenstände geraume Zeit vorher bekannt zu machen, und hiedurch der etwaigen Besprechung in dem gedachten Blatte, sowie in sonstigen Kreisen anheim zu geben, — eine Einrichtung, unter der die Sache durch Austausch der Gedanken nur gewinnen kann.

Hiedurch würde zugleich das Landvolk an den Gebrauch der Preßfreiheit gewöhnt, es würde ihren Nutzen kennen lernen, und sie lieb gewinnen.

Eine tüchtige und dem Zweck entsprechende Abfassung dieser Bekanntmachungen muß vorausgesetzt werden, damit es an ihrer belehrenden und sittigenden Wirkung auf das Volk nicht fehle.

Hierin liegt überhaupt ein so großer Gewinn, den wir durch die Oeffentlichkeit erreicht sehen möchten; sie soll dem Bürger nicht blos Kenntniß verschaffen von dem, was verhandelt wird, sie soll ihn vielmehr belehren, daß und warum so und nicht anders verhandelt und beschlossen werden konnte; sie soll einen bildenden Einfluß auf ihn ausüben, und ihm dadurch die wahre Befähigung für seine Theilnahme am öffentlichen Leben verleihen; sie wird ihn von manchem Vorurtheil befreien, seine bisherige Gleichgültigkeit für die Volkszustände, und namentlich für die Volkswahlen in ein lebendiges Interesse hiefür umwandeln; sie wird aber auch mit der Vermehrung seiner Kenntnisse und Einsichten, Bürgertugend und Vaterlandsliebe in ihm erwecken.

§. 12.

Die künftige Bildung der Amtsversammlungen (Bezirksverwaltungs-Räthe).

Indem wir die Angemessenheit einer künftigen anderen Benennung der bisherigen Amtsversammlungen dahingestellt seyn lassen, weil dies mitunter von dem Geschäftskreise abhängt, der ihnen zugetheilt wird, gehen wir über zu der Art ihrer Bildung, und nehmen für dieses Kollegium nicht blos die Sorge für die äußere Wohlfahrt des Bezirks und seiner Angehörigen, sondern auch die Beförderung der geistigen Interessen in Anspruch.

Daß für die Erfüllung dieser Gesammtaufgabe blos ein Zusammentritt der Ortsvorsteher nicht genügt, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen; umgekehrt aber wird die Theilnahme derselben, als der gesetzlichen Vertreter ihrer Gemeinden, theils bei dem steuerfußmäßigen Interesse der letztern

an den Amtsumlagen, theils auch deßwegen nicht zu umgehen seyn, weil schon bei dem bisherigen Verbande die Verhältnisse einzelner Gemeinden besonders hervortraten, und dies künftig im Fall einer Erweiterung des Geschäftskreises der Amtsversammlungen nur noch mehr der Fall seyn dürfte.

Wollte man daher die ganze Zusammensetzung im Wege einer unmittelbaren oder mittelbaren Wahl durch die Bezirksangehörigen herbeiführen, so würden bei dem Uebergewicht der Stimmenzahl größerer Orte die kleineren Gemeinden häufig unvertreten seyn, und das ursprüngliche Wesen der Körperschaft wäre dadurch gestört, zumal da auch nach der Verfassungs-Urkunde dieselbe sämmtliche zu einem Oberamts-Bezirke gehörigen Gemeinden in sich begreift, mithin auch die Vertretung Aller gesichert seyn muß.

Wenn also einerseits dieser Grundsatz festgehalten werden muß, und etwa, wie bisher, die kleinsten Gemeinden sich abwechslungsweise in einen gemeinschaftlichen Abgeordneten theilen, so sind andererseits zur Erreichung der in den nachfolgenden §§. bezeichneten Zwecke noch weitere Mitglieder nothwendig, welche durch Kenntnisse und Erfahrungen hiefür befähigt sind. Dies könnte auf folgende Weise erreicht werden, wobei wir uns die Rücksichten nicht verhehlen, welche auf den Kostenpunkt zu nehmen sind.

Nicht ohne Grund setzt die bisherige Gesetzgebung im Hinblick auf die verschiedene Größe und Bevölkerung der Oberamtsbezirke, für die Zahl der Mitglieder ein Minimum von zwanzig, und ein Maximum von dreißig fest.

Wir möchten den Vorschlag machen, daß das erstere auf dreißig und das letztere auf vierzig erhöht würde, jedoch in der Art, daß die Hälfte der Versammlung aus Abgeordneten der Gemeinden im Wesentlichen nach Maßgabe des bestehenden Gesetzes, also zunächst aus Ortsvorstehern, gebildet, die andere Hälfte aber diesen als Controle gegenüber

gestellt *, in beiderlei Hinsicht jedoch die Größe des Beitrags der Gemeinden zu dem Amtsschaden als Maßstab für die Zahl ihrer Abgeordneten im Allgemeinen beibehalten würde.

Die weitere Einrichtung und Ausführung dürfte sich folgendermaßen gestalten lassen:

Vermehrt sich überhaupt die Zahl der sämmtlichen Mitglieder um ein Drittheil, beziehungsweise ein Viertheil, so sind auch die kleineren Gemeinden etwas häufiger oder zahlreicher vertreten, als bisher. Kommen z. B. einer derselben nicht zwei Abgeordnete zu, wovon der eine der ersten, und der andere der zweiten Hälfte angehören würde, sondern trifft es sie etwa nur ein Amtsversammlungs-Mitglied, so tritt dasselbe für eine gewisse Zeit (ein, zwei oder drei Jahre) in die erste — die beschließende — und nach Ablauf derselben ebenso lange in die controlirende Hälfte ein, und es würde durch einen, vom Vorsitzenden entworfenen, und von der Versammlung bestätigten Turnus dafür gesorgt, daß stets beide Abtheilungen aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern bestehen. Wird ferner eine Gemeinde durch eine ungerade Zahl vertreten, z. B. durch drei, so sitzen hievon nach jener Periode das einemal zwei in der ersten, und das nächstemal zwei in der andern Abtheilung.

Auch bei Bruchtheilen würde die Sache auf ähnliche Weise ausgeglichen.

Betreffend sodann das Wahlrecht für die zweite Hälfte der Bezirksvertretung, so muß dasselbe dem Zweck und Grund-

---

* Schon der §. 32 des Landtagsabschieds von 1821 (Reg.-Blatt S. 476) enthält Folgendes:

„Wir sind der Bitte nicht abgeneigt, bei den Amtsversammlungen die Amtsangehörigen auf eine dem Institute der Bürgerausschüsse analoge Weise vertreten zu lassen.

„Da aber die zweckmäßige Einrichtung einer solchen Anstalt noch weiterer Berathung bedarf, so setzen wir auf das Resultat der letzteren unsere endliche Entschließung aus.“

saẓ gemäß, im Fall man nicht dem Volke unmittelbar oder durch Wahlkollegien in Verbindung mit der Abgeordnetenwahl auch die Erwählung dieser Vertreter zuweisen wollte, den Bürgerausschüssen zustehen, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich der Personen oder deren amtlicher Stellung, oder ihres Wohnsitzes, so daß z. B. in einer kleinen Gemeinde, welche nur einen Abgeordneten, oder sogar auch diesen nicht jedes Jahr zu schicken hat, und wo also das einemal der Schultheiß von Amtswegen der Deputirte seiner Gemeinde, — das anderemal aber ein solcher vom Bürgerausschuß zu wählen ist, der Letztere gar wohl den Ortsvorsteher wählen könnte, in welchem Fall er aber für die Dauer dieser Wahlperiode seinen Sitz in der zweiten Hälfte der Versammlung einnähme. Ein solch uneingeschränktes Wahlrecht des Bürgerausschusses würde wohl auch dazu benützt werden, tüchtige und erfahrene Männer, welche außerhalb des betreffenden Gemeindebezirks wohnen, in die Versammlung zu bringen, und je mehr ihrer aus der Oberamtsstadt genommen würden, um so weniger würde der seitherige Kostenaufwand gesteigert. Auch sind wir der Ansicht, daß die größeren Anforderungen, welche künftig an die Vertreter der Körperschaft gemacht würden, von selbst dazu führen werden, daß bei der Wahl nur Männer in Vorschlag kommen, welche jene Eigenschaften besitzen.

Die Stelle, welche die zweite Hälfte der Amtsversammlungsmitglieder einzunehmen hätte, müßte im Wesentlichen derjenigen gleichkommen, die in der Gemeindeverwaltung dem Bürgerausschuß angewiesen ist, sie wäre je nach den verschiedenen Gegenständen der Verwaltung eine mitbeschließende, eine berathende, eine controlirende.

Außerdem sollte es der ganzen Versammlung unverwehrt seyn, sich mittelst eigener Wahl durch einige erfahrene Männer aus dem Bezirke zu verstärken, wobei von selbst auf diejenigen Interessen der Bezirksangehörigen würde Rücksicht

genommen werden, welche bei der gewöhnlichen Zusammensetzung ihre Berücksichtigung nicht genügend finden würden.

Allein auch hierin würden wir noch kein vollständiges Mittel für die Entwicklung einer der größeren Aufgabe entsprechenden Selbstthätigkeit der Bezirksverwaltungsräthe erblicken; vielmehr müßte dies besonders auch durch Ausschüsse vermittelt werden, bei welchen dem Amtsversammlungsaktuar und dem Amtspfleger die Stelle eines Schriftführers anzuweisen wäre.

Wie bisher nach den §§. 83 u. 84 des Verwaltungs-Ediktes für die Prüfung und Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch die Amtsversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird, ebenso müßte dies auch für die übrigen Geschäftszweige in der Art stattfinden, daß diese Ausschüsse insbesondere bei technischen und derartigen besonderen Fragen Sachverständige beiziehen, und die ihnen zur Vorberathung überwiesenen Gegenstände seiner Zeit mit Schlußanträgen von ihnen im Kollegium vorgetragen würden.

In dem Rechnungs- und Verwaltungsausschuß wäre, wie bisher, dem Oberamtmann der Vorsitz zur Pflicht zu machen, bei den Verhandlungen der übrigen Ausschüsse aber ihm die Theilnahme frei zu stellen, im Fall sie ihn nicht ausdrücklich dazu einladen würden.

Daß neben einer Erweiterung des Geschäftsumfangs und unter dem Segen der Oeffentlichkeit, die auch bei den Sitzungen der Ausschüsse nicht auszuschließen wäre, andererseits sich wieder eine Geschäftsvereinfachung und eine wünschenswerthe Beschleunigung erzielen ließe, wenn die nach §. 89 des Verwaltungs-Edikts bisher der höheren Genehmigung unterliegenden Amtsversammlungsbeschlüsse wenigstens theilweise von dieser Beschränkung ausgenommen werden könnten, läßt sich nicht bezweifeln, indem der Oberbeamte, welcher

in der Lage ist, sich von dem ganzen Sachverhältniß und der allgemeinen Stimmung das richtigste Bild zu entwerfen, gleichsam in der Eigenschaft eines Regierungskommissärs, vielfach das besorgen und durch Anwendung der gesetzlichen Verwaltungsvorschriften erledigen könnte, was bisher an die Kreisregierungen gebracht werden mußte, und wenn diese (vielleicht sogar nur in Nebendingen) anderer Ansicht waren, häufig bis zur nächsten Amtsversammlung liegen blieb.

§. 13.

Rechte und Pflichten der Amtsversammlungen oder Bezirksverwaltungsräthe.

1) Im Allgemeinen.

Es versteht sich von selbst, daß, wie bisher, die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten, sowie Alles dessen, was die Zwecke des inneren gesellschaftlichen Verbandes betrifft, der Zuständigkeit dieser Versammlungen überlassen bleiben muß; dagegen bedarf in letzterer Hinsicht der Geschäftskreis einer bedeutenden Erweiterung nach Innen; ebenso verangt die Zeit aber auch die geeignete Stellung der Amtsversammlungen nach Außen, namentlich der Regierung gegenüber.

In dieser Hinsicht müssen sie sich mit Entschiedenheit zu einem Werkzeug der öffentlichen Meinung erheben, und der Letzteren mit Schrift und Wort die gebührende Geltung zu verschaffen wissen; sie müssen die Bedürfnisse des Volks nicht blos kennen, sondern auch, insoweit deren Abhilfe nicht in ihrer eigenen Macht liegt, zur Kenntniß der Regierung oder der Stände bringen; sie sollen hierin mit den Volksversammlungen Hand in Hand gehen, und den hiebei sich kund gebenden Wünschen Ausdruck verleihen; sie sollen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte, die Wählerversammlungen, ohne welche jene seither dem Zufall Preis gegeben waren, mit ihrem ganzen Einfluß unterstützen; sie werden aber auch der Regierung Dienste leisten, wenn diese

sich dazu herbeiläßt, ihre Gesetzesentwürfe geraume Zeit bevor sie dieselbe an die Stände bringt, zu veröffentlichen, um nicht blos die Ansichten Einzelner, sondern durch das Mittel der Bezirksräthe auch das Gutachten ganzer Bezirke zu vernehmen.

Was nun die Thätigkeit und die Sorge für die Interessen des inneren Verbandes betrifft, so möchten wir — weit entfernt von dem Anspruche auf eine erschöpfende Bezeichnung — den erwähnten Versammlungen außer ihrem bisherigen Wirkungskreis noch weiter folgende Gegenstände zugewiesen sehen.

§. 14.

2) Im Besonderen.

Berücksichtigung weiterer Interessen der Bezirksangehörigen.

Volksbildung.

Wenn man für die Pflege der geistigen und sittlichen Interessen wirksamere Organe in den Gemeinden ins Leben zu rufen beabsichtigt, so wird vielleicht ein ähnliches Organ für die Gesammtheit des Bezirks seiner Zeit ebenfalls gewünscht werden. Wenn ferner die Einführung einer volksthümlichen Strafrechtspflege mittelst Schwurgerichten schon der nächsten Zeit vorbehalten ist, was nothwendig einen sittlich und intellektuell gehobenen Bürgerstand voraussetzt, so muß man sich dringend aufgefordert fühlen, auf die Erfüllung dieser Vorbedingung eifrig hinzuwirken.

Meint man es überhaupt mit dem Volke gut, so muß man sich neben ächt religiöser Erziehung auch die allgemeine Bildung desselben ernstlicher angelegen seyn lassen. Man würde ungerecht seyn, wollte man die Schuld des seitherigen Zurückbleibens auf unsere Volksschulen und ihre Lehrer wälzen; ebenso wenig wollen wir es diesen beimessen, wenn der gänzlich ungenügende Erfolg unserer Sonntagsschulen am

Tag liegt; vielmehr ist der Grund einzig in dem Mangel an den entsprechenden gesetzlichen Einrichtungen zu suchen.

Zwar geschah bisher ohne Verbindlichkeit und ohne Belohnung hie und da etwas durch Geistliche und Lehrer zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch Vorträge und Schriften; allein eine allgemeine Einführung dieser höchst nothwendigen Nachhilfe vermißt man leider, und wenn die Regierung nicht bald verfügend einschreitet, so sollten die Vertreter der Bezirkskörperschaften die Sache um so mehr in die Hand nehmen, als jedenfalls die Gemeindevorsteher selbst den größten Werth darauf legen sollten, ein verständiges, gesittetes, seiner Rechte und Pflichten bewußtes Geschlecht herangezogen zu sehen.

Wir erblicken in der Volksbildung und in der Erwerbung von Kenntnissen vor Allem ein Gegenmittel gegen Volksverarmung, und es ist diese Seite bereits in öffentlichen Blättern hinlänglich beleuchtet worden, wenn es überhaupt eines Beweises dafür bedarf, daß Bildung, Unterricht und Gesittung die nächsten Wege zum Wohlstand, die mächtigsten Schutzmittel gegen das Versinken in das Proletariat sind. Aber auch von der politischen Seite kann man es nur im Interesse des Ganzen finden, wenn an die Stelle des Mißtrauens und des Unverstandes eine richtige Erkenntniß und ein verständiges Urtheil über die Verhältnisse des Bürgers zum Staat und zur Gemeinde tritt, wenn die Gleichgültigkeit einem wachen Bürgersinne, die Theilnahmlosigkeit an allem öffentlichen Leben einer lebendigen Vaterlandsliebe, die Selbstsucht und der Eigennutz einer Hingebung an die große Familie Platz macht, — Forderungen, welche dem Geist der christlichen Religion keineswegs widersprechen, vielmehr in ihr enthalten sind.

Diese Erfolge sind auf dem bisherigen Wege nicht erreichbar; sie müssen Wurzel fassen in einer Volksbildung, die sich eine politische Mündigkeit des Volks, eine klare Auffassung des ihm gebührenden Antheils am öffentlichen Leben und im Allgemeinen die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, aber auch

thätige Nächstenliebe, aufopfernde Bürgertugend zum Ziel setzt.

Wir bedürfen sodann für unsere Bürger, wenn sie bei öffentlichen Veranlassungen — und den gebildeten Ständen gegenüber, nicht die Rolle des stummen Zuhörers spielen, ja wenn ihnen die Sprache der Gebildeten nicht unverständlich seyn solle, einer gewissen Sprachbildung fürs öffentliche Leben, eines freien, wenn auch noch so kunstlosen Vortrags; — wir machen so häufig die Wahrnehmung, daß mancher wohlbegründete Einwurf aus Befangenheit nicht über die Lippen kam, oder erst nachher und zu spät sich kund gab, — nicht weil es am Wissen allein, sondern auch an dem Muth und an der Gewandtheit fehlte, sich auszusprechen.

Da in den meisten Städten neben den gewerblichen Unterrichtsanstalten von jeher größere Bildungsmittel zu Gebot stehen, als auf dem Lande, * so liefert die regere Theilnahme mancher Städtebewohner an den öffentlichen Zuständen einen thatsächlichen Beweis für unsere Behauptung. Wir verlangen keinen gelehrten Bauernstand; wir beschränken uns gerne auf das Nothwendigste und Nützlichste, und dieß hoffen wir zu erzielen durch die Errichtung von Fortbildungsschulen, so zwar, daß der landwirthschaftlichen Beschäftigung durchaus keine Zeit entzogen wird.

Man greife hier zunächst zu den Mitteln, welche durch unsern Volksschriftenverein dargeboten sind, und erhebe denselben dadurch zu seiner wahren Bestimmung eines Volksbildungsvereins, man unterstütze denselben auch von Seiten der Nichtgeistlichen durch schriftliche Beiträge über das Wissenswertheste aus dem praktischen Leben. Man erweitere die beinahe nutzlosen Sonntagsschulen auf je 2 Stunden und unsere jungen Landleute werden sich denselben nicht zu entschlagen

* Hieher gehören namentlich die Realschulen, welche häufig von den Söhnen der Landbewohner mitbenützt werden, und daher einer Bezirksschule ähnlich sind.

suchen, sobald der Unterricht nach Stoff und Form anziehend ist. Man errichte ferner Winterabendschulen, beschränke sich aber nicht blos auf die Vorträge, sondern belebe den Sinn der jüngeren Volksklasse dadurch, daß man sie, vom Leichtern zum Schwerern übergehend, an eigene Vorträge gewöhne; man hüte sich vor Allem, die Zuhörer zu langweilen, sondern wechsle mit den Unterrichtsfächern zwischen Gesetzgebung, ständischen Verhandlungen ꝛc. und Landwirthschaft, vaterländischer Geschichte und Volkswirthschaft ꝛc. auf angemessene Weise ab.

Fragt man nun, welchen Antheil der Bezirksverwaltungsrath an der Sache nehmen soll, so möchte die Antwort folgende seyn:

Das Wesen des inneren gesellschaftlichen Verbandes und das Zeitbedürfniß einer geistigen Hebung seiner Angehörigen enthält für die an die Spitze der Bezirksverwaltung gestellten Männer ein Recht und eine Pflicht der Theilnahme an der wirksamen Pflege der bestehenden und noch weiter erforderlichen Anstalten, sowie an ihrer Beaufsichtigung. Sie werden daher für diesen Zweig einen besonderen Ausschuß bestellen, der sich durch die Beiziehung einiger Geistlichen und Lehrer verstärkt, und vorerst die Unterrichtsfächer und die hiefür geeigneten Lehrmittel bestimmt, alsdann aber seine Thätigkeit und seinen Einfluß dazu verwendet, daß die Fortbildungsschulen in einigen Gemeinden, wo sie ohne Zwang Anklang finden, eingeführt werden.

Ist dieß erreicht, so werden diese Fortbildungsanstalten durch einige Ausschußmitglieder oder sonst geeignete Bürger im Auftrag derselben besucht, auch von einer Commission des Ausschusses öffentlich visitirt, angemessene Prämien vertheilt, auch die Ergebnisse durch das Amtsblatt zum Zweck der Nachahmung veröffentlicht.

Findet die Sache Fortgang, desto besser; wäre dieß nicht der Fall, so werden der Reihe nach durch die Amtsversamm-

lung auf den Vortrag des Ausschusses weitere, zunächst größere Gemeinden bezeichnet, in denen solche Fortbildungsanstalten ins Leben zu führen sind.

Die Neuheit der Sache möge uns nicht zurückschrecken, Hand ans Werk zu legen; man muß einmal eine Schuld dem Volke gegenüber abtragen, man ist aber auch durch die Erfahrungen der neuesten Zeit belehrt worden, wie nothwendig es seye, dasselbe in die ihm gebührende geistige Stellung einzuführen, schon um das Volk vor einem Mißverstehen seiner Freiheiten zu bewahren.

Was die zur Ertheilung des Unterrichts geeigneten und zu verpflichtenden Personen betrifft, so möchte sich der Ortsgeistliche und der Schullehrer darein zu theilen haben, und es darf der erstere an manchen Orten ohnedieß dadurch dem Volke näher gebracht und die vielseitigen Kenntnisse dieses Standes fruchtbringender gemacht werden. Der kirchliche Beruf läßt ihm in den meisten Orten so viel Zeit übrig, daß ihm diese Verrichtungen ohne besondere Belohnung zugewiesen werden könnten; dem Volksschullehrer aber müßte eine solche um so mehr zu Theil werden, als es ihn, abgesehen vom Ertheilen des Unterrichts, Mühe kostet, sich in einzelne Fächer, die er vortragen soll, und auf welche bisher in unseren Schullehrerbildungsanstalten keine Rücksicht genommen wurde, einzuarbeiten.

Betreffend endlich die Aufbringung der Kosten, so betrachten wir die dem Schullehrer zu verwilligende Zulage als eine Verbindlichkeit der Staatskasse, wogegen die Amtspflegkasse die Anschaffung der Lehrmittel, also namentlich der Bücher und Schriften, die Gemeinde aber den Aufwand für Heizung und Beleuchtung auf sich nehmen könnte.

Es wurde schon oben §. 11 auf den Werth der Benützung von Lokalblättern für die Besprechung der Bezirksangelegenheiten hingewiesen. Dieß wird auch den Zwecken der Volksbildung Vorschub leisten, und man sollte es an einem

tüchtigen, aus der Bezirkskasse belohnten Redakteur solcher Blätter nicht fehlen lassen, um neben Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse die Interessen des öffentlichen Lebens in der Form einer lehrreichen, ansprechenden Unterhaltung dem Volke nahe zu legen, und dadurch eine größere Selbstthätigkeit desselben hervorzurufen. An Stoff hiefür würde es keineswegs mangeln.

§. 15.

Das Armenwesen.

Es mag für die Zukunft die Pflicht der Armenunterstützung auf den Schultern der Gemeinden liegen bleiben, oder theilweise oder ganz auf den Staat übergehen*: so viel ist gewiß, daß die Verarmung in einer bedenklichen Zunahme begriffen, und dieser schlimme Umstand geeignet ist, die Sorge der Amtsversammlungen in hohem Grad in Anspruch zu nehmen.

Wir lassen inzwischen die drückenden Verhältnisse der sogenannten Kleingewerbe hier unberührt (unten §. 16), auch kann es sich nicht davon handeln, daß die Bezirksverwaltung sich der einzelnen Armen annehme, aber davon handelt es sich, daß man zu gemeinsamen Vorbeugungsmaßregeln sich vereinige, um dadurch das Uebel so viel wie möglich an der Wurzel zu fassen, um so mehr, als überhaupt die Armuth so häufig die Unsittlichkeit zum Gefährten hat.

Der Pflicht einer Armenfürsorge muß auch das Recht, der Verarmung zu begegnen, entsprechen, und man möge es keine unmenschliche Bevormundung nennen, wenn z. B. der Arbeitsscheue, aber Arbeitsfähige, der Müßiggänger und Verschwender gezwungen wird, die Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst, wenn sie ihm dargeboten ist, zu ergreifen. Daß

---

* Im Falle der Aufhebung der Neusteuerbarkeit (oben §. 7) würden die Wirkungen wenigstens in Beziehung auf die Gleichheit der Vertheilung der Last die nämlichen seyn.

in dieser Beziehung den Gemeinden die Hände zum allgemeinen Verdruß des besseren und fleißigen Theils der Gesellschaft zu sehr gebunden sind, wird Niemand in Abrede ziehen, dem ein tieferer Blick in das Volksleben und dessen Schattenseiten vergönnt ist.

Man wird uns hier auf die vom Staat hergestellten Beschäftigungsanstalten zur Unterbringung von Confinirten verweisen; allein die Regierung ist nicht leicht bei einem Gegenstand so sehr hinter ihrer Aufgabe auf unpraktische Weise zurückgeblieben, wie bei diesem. Man vergegenwärtige sich nur die Kette von Umständlichkeiten und Vielschreibereien, mit welchem das Verfahren des Einsprechens in jene Anstalten umsponnen ist, und man wird versucht seyn, in ihnen beinahe einen bitteren Hohn zu erblicken.

Vor Allem sind es nur Confinirte, welche eingesprochen werden dürfen. *

Nun weiß aber Jedermann, wie viel Müßiggang, Bettel, Arbeitsscheue 2c. dazu gehört, bis eine Person reif ist für die Ortsbegrenzung oder die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, also für die erste Bedingung der Aufnahme in die Beschäftigungsanstalt, aber auch wie ungleich größer die Zahl von Müßiggängern ist, denen zwar die formelle Eigenschaft eines Confinirten abgeht, die aber alle übrigen besitzen, um zu einer zwangsweisen Beschäftigung angehalten werden zu können. Bleiben wir aber sogar nur bei den Ersteren stehen, so sind die lästigsten Schwierigkeiten und Förmlichkeiten aufgethürmt. Hievon gibt Zeugniß die Instruktion für die Behandlung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, ** noch mehr aber die Verfügung zur Vollziehung der Unterbringung in den Beschäftigungsanstalten, *** und es ist namentlich die letztere Verfügung wie dazu geschaffen, den Ge-

* Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 26 fgg.

** Regierungsblatt von 1845, S. 266.

*** Regierungsblatt von 1842, S. 641.

meinden die Lust dieser Unterbringung zu nehmen. Daher kommt es denn auch, daß der Gebrauch, den man von den Beschäftigungsanstalten macht, so auffallend gering ist, daß die Regierung im Jahr 1844 die Bezirksämter aufforderte, dem Widerstreben der Gemeinden belehrend entgegen zu wirken, weil die Besetzung dieser Anstalten unter dem angenommenen Normalstand unverhältnißmäßig weit zurückgeblieben seye.

Es hat sich deswegen bereits vielseitig bei öffentlichen Versammlungen und in öffentlichen Blättern das Bedürfniß eines größeren gesetzlichen Schutzes für die Gemeinden gegen arbeitsscheue Angehörigen und für Erweiterung ihrer Zwangs- und Strafgewalt gegen dieselben ausgesprochen.

Ein solches Verlangen liegt auch sehr nahe, und es geht dasselbe hauptsächlich aus dem üblen Eindrucke hervor, den es auf den die Armenunterstützung tragenden Theil der Gemeindeglieder macht, wenn Andere durch ihr arbeitsscheues Leben, durch Trunksucht u. drgl. den Fleiß der Besseren gleichsam verhöhnen, und diese die Kosten einer etwaigen Arreststrafe bezahlen müssen, während solche häufig den Zweck eines Antriebs zur Arbeit eher vereitelt als erreicht.

Die Amtsversammlungen müssen daher sich dieses wichtigen Gegenstandes bemächtigen, und der Regierung gegenüber mit Entschiedenheit darauf dringen, daß diesen Mißständen abgeholfen wird, und dann wird diese bald nicht mehr darüber zu klagen haben, daß es den von ihr errichteten Beschäftigungsanstalten an Bevölkerung fehle.

Das Erkenntniß über die Versetzung in die Anstalt, welches vermöge des §. 6 der Verfügung von 1842 nach vorgängiger Beobachtung einer Menge von Förmlichkeiten den Kreisregierungen zusteht, kann unbedenklich nach erfolgter Neugestaltung der Amtsversammlungen diesen anheimgegeben werden, und es wird ihnen weder am richtigen Takt, noch an der für einen so einfachen Gegenstand erforderlichen Einsicht

fehlen; auch wird die Oeffentlichkeit hier von segensreichen Folgen seyn; sie wird namentlich weit mehr auf Besserung wirken, als Arrest ohne Beschäftigung.

Auch dem Bettel kann durch ein ernstliches Zusammenwirken der Mitglieder einer Amtsversammlung begegnet werden, und es ist hier namentlich das Augenmerk auf den Kinderbettel, als die verderblichste Seite desselben zu richten. Wenn ein Bezirk sich dahin vereinigt und verständigt, daß in jeder Gemeinde, statt einer Nachsicht gegen die Bettler genügende Armenunterstützung gereicht wird; daß statt der Brandschatzung benachbarter Orte mit einer Zahl Bettler aus einzelnen Gemeinden, die Armen in ihrer Heimath gehörig überwacht, und gegenseitig einander zugeliefert werden, wenn ferner in jeder Bezirksversammlung kurz aber öffentlich vorgetragen wird, aus welchen Gemeinden vorzugsweise das Publikum durch Bettler belästigt werde, wenn sofort der Bezirkswohlthätigkeits-Verein den Letzteren seine besondere Aufmerksamkeit schenkt und im Falle der Unvermögenheit der Gemeinde für die geeignete Nachhülfe hinsichtlich der Armenfürsorge sich bemüht; so sollte man doch annehmen dürfen, daß dem Bettel gesteuert, und namentlich die Kinder vor diesem Grundverderben bewahrt würden.

Was von den im vorigen Jahr errichteten Bezirkswohlthätigkeitsvereinen erstrebt wird, könnte großentheils von dem mit mehr Autorität und Mitteln ausgestatteten Bezirksrath besorgt werden.

§. 16.

Gewerbesachen.

Auch hier bietet sich den Amtsversammlungen ein weites Feld für nützliche Thätigkeit dar, und sie bedürfen nirgends mehr tüchtiger Ausschüsse als hier. Da wir übrigens, wie zu hoffen ist, im ganzen Lande Bezirksgewerbevereine bekommen werden, so handelt es sich um das Ineinandergreifen Beider, und

um die gegenseitigen Handreichungen. Die Fälle, welche ihre Wirksamkeit in Anspruch nehmen, sind natürlich verschiedener Art, und es werden sich die Gewerbeausschüsse verschiedene Sachverständige beizuordnen und sich ihres Rathes zu bedienen haben. Hiedurch erhalten wir die sogenannten Enquêtes; diese sind höchst zweckmäßig und fruchtbringend, und es hat sich in der Neuzeit manche Stimme für ihre Einführung vernehmen lassen; in England, wo sie sich längst bewährt haben, würde man sie um keinen Preis mehr aufgeben. Die Gewerbevereine würden zunächst dazu berufen seyn, belehrend zu wirken, und im Interesse der Betheiligten die Bedürfnisse aufzudecken, sie durch ihre Ausschüsse in ihren Gewerbsangelegenheiten zu berathen, hiedurch namentlich auch die Wahl solcher Gewerbe, denen nach der Lage der Dinge eine Abnahme des Betriebs oder auch ein Uebersetztseyn droht, zu verhüten, sich um die Eröffnung neuer oder Erweiterung vorhandener Erwerbsquellen, Aufsuchung neuer Absatzwege, Anschaffung und Nachahmung guter Muster und Werkzeuge zu bemühen, und dießfallsige Erfahrungen zu verbreiten, auf billige gemeinschaftliche Einkäufe im Großen hinzuwirken, und in jeder möglichen Weise bei den Lehrjungen und Handwerksgehülfen, etwa unter Verwilligung von Prämien, ein lebhaftes Interesse für einen höheren Aufschwung an ihrem Berufe zu erwecken, endlich auch den Behörden in Gewerbesachen Gutachten zu stellen.

Hiebei bedürfen wir unzweifelhaft auch einer Gewerbestatistik. Dieselbe könnte aus den Notizen der Bezirke leicht auch für das ganze Land gebildet werden. Ihre Herstellung ließe sich ohne Kosten und besondere Mühe aus den Gewerbesteueracten bewirken, und man würde aus einer solch übersichtlichen Darstellung vielleicht manchen Vortheil für das Ganze schöpfen.*

---

* Wir erinnern hiebei an den Werth, welchen in Absicht auf Vieh-

Insbesondere sollten die Amtsversammlungen und ihre Ausschüsse auch den Hausirhandel ins Auge fassen und zwar wegen seines schädlichen Einflusses nicht blos auf die ansäßigen Gewerbe, sondern auch auf Sitten und Volkswirthschaft, denn wenn gleich nicht aller Hausirhandel abgeschafft werden kann, so verdient er jedenfalls eine strenge Einschränkung, weil er den Müssiggang, den Bettel, den Diebstahl, das außereheliche Zusammenleben herumziehender Gewerbsleute begünstigt, und häufig auf dem Wege des Hausirhandels nur Waaren von geringer Beschaffenheit verkauft werden.

Es ließen sich nach den Verhältnissen verschiedener Gegenden gar wohl diejenigen Artikel bezeichnen, deren hausirweiser Absatz in einem Bezirk unbedingt verboten werden könnte. Wenn gleich die revidirte Gewerbeordnung im Art. 135 unter Anderem bestimmt, daß bei Verleihung der Berechtigung zum Hausirhandel nur solche Personen Berücksichtigung finden sollen, die nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben, so wird doch das Land mit Hausirern, namentlich weiblichen Geschlechts, die gar wohl zu Dienstboten geeignet wären, überschwemmt, und die Heimathorte wissen sich auf diese Weise ihrer zu entledigen.

Ueberhaupt bleiben wohl bei keinem anderen Verwaltungszweige so viele Gesetzesübertretungen ungestraft, und die bestehenden Vorschriften unangewendet, als beim Hausirwesen. Während z. B. der Hausirhandel nur mittelst eines bezirksamtlich ausgefertigten Patents von der Form eines Wanderbuchs ausgeübt werden soll,* werden vielfach hiezu blose Vorweise oder für das Ausland gültige Reisepässe benützt, und es sind die letzteren für Personen, denen ein ordnungsmäßiges Patent verweigert wird, ein erwünschtes Mittel, um ihren

---

zucht und Landwirthschaft die periodischen Aufnahmen des Viehstandes gewähren.

* Instruktion zur revid. Gewerbeordnung §. 114.

Zweck doch zu erreichen, denn sie überschreiten der Form wegen vielleicht ein- oder zweimal die Landesgrenze, und gehen während der übrigen Dauer des Passes hausirend im Lande umher.

Es erscheint nicht blos dringend nothwendig, daß sich sämmtliche Gemeindevorsteher eines Bezirks zu einer unnachsichtlichen strengen Handhabung der Hausirvorschriften zu Gunsten der ansäßigen Gewerbsleute gegenseitig verpflichten, und daß etwaige Beschwerden der Letzteren in öffentlicher Amtsversammlung Gehör und Abhülfe finden, sondern es wäre angemessen, wenn dieses Kollegium, und nicht wie bisher die Kreisregierung, nach Ansicht der Person der Bittsteller und Kenntniß der Waarengattung, sowie nach Prüfung der gemeinderäthlichen Zeugnisse, über die Gesuche um Gestattung des Hausirhandels erkennen würde.

Das Gleiche könnte vielleicht der Fall seyn hinsichtlich Errichtung weiterer Jahrmärkte im Bezirke, weil die Amtsversammlung ein dießfallsiges Bedürfniß recht wohl beurtheilen kann, weil sie namentlich auch die volkswirthschaftliche und sittliche Seite im Allgemeinen in Betracht nehmen, und sich nicht verhehlen wird, wie viele Zeit und Geld oft wegen eines geringen Gegenstandes auf Märkten vergeudet wird, den man im Kaufladen oder in der Werkstätte gleich wohlfeil, jedenfalls aber von soliderer Beschaffenheit bekommen kann, wobei man übrigens freilich der Gelegenheit zu Tanzbelustigungen, Trinkgelagen, Raufereien, Marionettenspielen u. dgl. entbehrt.

Sodann würden die Amtsversammlungen und ihre Ausschüsse, — wenn auch nicht für die Erlaubnißertheilung — doch zur Begutachtung der Gesuche um Gestattung der Errichtung gewerblicher Unternehmungen, die sich nicht auf einzelne Ortsbedürfnisse beschränken, z. B. von Getraidemühlen und Apotheken geeignet, und ihre Ansicht von Werth seyn.

Endlich müssen wir aber auch ihre Mitwirkung bei einer

der wichtigsten Angelegenheiten des niederen Gewerbsmanns in Anspruch nehmen, nämlich für Geldunterstützungen.

Die Creditanstalten, von denen es sich später handeln wird (unten §. 17), sollen namentlich dem Handwerker unter die Arme greifen, wenn er zum Fortbetriebe seines Gewerbes, im Fall einer Krankheit, zu einem günstigen Einkaufe, oder einer sonstigen nützlichen Unternehmung, eines Vorschusses bedarf, und sich durch Thätigkeit, Umsicht und Tüchtigkeit einer Unterstützung würdig macht, auch wenn entweder seine Gemeinde oder ein zahlungsfähiger Mitbürger für richtige Heimbezahlung sich verbindlich macht.

Derlei Vorschüsse könnten Manchen vom Verderben retten, und ihm mindestens wucherliche Zinse ersparen, zu deren Reichung ihn außerdem die Noth führt. —

Ebenso wie der Körperschaftsverband durch seine Hülfe und seinen Credit bei einer Theurung der Lebensmittel den Angehörigen Hülfe schaffen soll (unten §. 18), in gleichem Maße trägt er auch die Pflicht, dem großen Theil seiner gewerblichen Angehörigen beizustehen, zumal in einer Zeit, welche für viele Gewerbeinhaber den Drangsalen einer Theurung gleichkommt.

Daß unserem Gewerbestande auch durch eine bessere Gesetzgebung über die Vorzugsrechte im Gant aufgeholfen werden muß, bedarf kaum einer Erwähnung. Unser Pfand- und Prioritätsgesetz — ganz auf einen ackerbautreibenden Staat berechnet und dadurch allerdings den Realcredit erhöhend und befestigend — trägt dem Personalcreditt, dessen der Gewerbetreibende bedarf, keine Rechnung, und es wird wenigstens in Altwürttemberg durch das eheliche Errungenschaftsverhältniß seine ungünstige Lage nur verschlimmert.

§. 17.

Hülfskassen.

Die Regierung hat sich im Jahr 1847 veranlaßt gefun-

den (Reg.=Blatt S. 248), die Errichtung von Corporations=hülfskassen in der Absicht angelegentlich zu empfehlen, um der Verarmung eines beachtenswerthen Theiles der Gemeinde= und Bezirksangehörigen vorzubeugen," und es hat diese Aufforderung auch die Folge gehabt, daß manche Amtskörperschaft ihre Mittel und ihren Credit zu einer solch nützlichen Einrichtung dargeboten hat.

Ueber den Umfang und den Fortgang fehlen uns Notizen. Indessen ist so viel richtig, daß die Sache nicht überall Eingang gefunden hat, und daß die Befriedigung eines so dringenden Bedürfnisses ohne Zweifel da und dort an der Scheue vor der mit der Einrichtung und Verwaltung verbundenen Mühe, oder an der Besorgniß etwaiger Verluste gescheitert ist. Den letzteren sollte bei der Anwendung der nöthigen Vorsicht größtentheils zu begegnen seyn, und sie könnten etwa den Gemeinden des betreffenden Schuldners, wenn dieser nebst dem Bürgen zahlungsunfähig würde, aufgerechnet werden; außerdem wäre aber ein kleiner Verlust für einen ganzen Bezirk wohl zu verschmerzen; er würde hundertfach aufgewogen durch den allgemeinen Nutzen der Anstalt. Die letztere Rücksicht muß stets im Vordergrund stehen. Wenn man z. B. als Reizmittel eine Zinsenbefreiung je nach der Größe des Vorschusses auf 1, 2 bis 3 Monate in Aussicht stellte, im Fall die Rückzahlung schon innerhalb dieser Zeit erfolgte, so wäre dieß allerdings einiger Verlust für die Kasse, aber man dürfte ihn gerne sehen.

Was sodann die Mühe der Verwaltung betrifft, so gebührt natürlich dem Rechner (dem Amtspfleger) eine nach Prozenten zu bemessende, mäßige Belohnung; das Uebrige könnte aber durch einen Ausschuß für das Creditwesen besorgt werden, und bei der großen Einfachheit des Rechnungswesens könnte auch dem Oberamtmann alle Mühe erspart, nämlich die dießfallsige Prüfung abwechslungsweise durch Ausschußmitglieder unentgeltlich besorgt werden, so daß die Aufsicht

der Staatsbehörde sich auf die allgemeinsten Gesichtspunkte, z. B. auf die Verhütung eines Ausartens der Anstalt in einen bankmäßigen Betrieb und dgl., beschränken würde.

Bezirkssparkassen, welche mit diesen Creditanstalten verbunden werden könnten, würden auf Wohlstand wie auf Sittlichkeit gleich wohlthätig wirken, und gewiß vielseitig benützt werden.

§. 18.

Theurung, Nothstand, Fruchtverkehr 2c.

Mit Recht machten schon die alten Verordnungen vom 22. Juni 1712 u. 1713 * den Amtskörperschaften zur Pflicht, sich ihres Kredits zu bedienen, um in außerordentlichen Nothfällen den unabweislichen Bedürfnissen abzuhelfen, und wir möchten auch nicht behaupten, daß im Allgemeinen die Pflicht unerfüllt gelassen werde; vielmehr haben die während der Theurung des Jahres 1847 in manchen Bezirken getroffenen Maßregeln wohlthätige Früchte getragen.

Unter dem Einflusse der Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird ihnen auch künftig die dankbare Anerkennung des Publikums folgen; dasselbe wird aber auch zugleich hiedurch in den Stand gesetzt eine richtige Anschauung von Hindernissen, Schwierigkeiten und Opfern zu gewinnen, wenn diese im Widerspruch mit den Ansichten Mancher, die z. B. jetzt für empfangene Unterstützungsfrüchte nichts bezahlen möchten, zuvor aber mit beiden Händen darnach gegriffen hatten, ihre Erörterung finden.

Das Zusammenwirken der sämmtlichen Amtsversammlungsmitglieder und die Regsamkeit ihrer Kommissionen kann unendlich viel leisten, wenn es sich von Vorbeugungs- und Abhilfemaßregeln gegen Theurung und Noth handelt, und es

---

* Reyscher, Gesetzesammlung, Bd. 13, S. 915. Weißer's Verwaltungsedikt, II. Auflage, Beilage 164.

werden dieselben namentlich dann am Platze seyn, wenn Ereignisse von nicht allgemeiner Natur eintreten, wie z. B. Gewitterschaden, Ueberschwemmung, Frostschaden, Brandfälle von größerer Ausdehnung, Seuchen* u. dergl. In solchen Fällen muß der Amtskörperschaftsverband eine Zufluchtsstätte bilden; es müssen hier Mittel und Wege berathen werden, welche die einzelnen beschädigten Theile des Verbandes vom Verderben retten und dadurch für die Zukunft ihre Leistungsfähigkeit für die Zwecke des Ganzen erhalten und sichern.

Wir betrachten es namentlich als eine Pflicht neugestalteter Amtsversammlungen, dem Kornwucher, so weit es nämlich in ihren Mitteln liegt, entgegen zu treten, und es wird derselbe schon durch die öffentlichen Besprechungen manchen Stoß erleiden;** wir hoffen ferner, daß in Beziehung auf Fruchtverkehr die Verhältnisse des erzeugenden wie des verzehrenden Theiles eine richtige Würdigung finden, und daß es auch hinsichtlich der hierauf bezüglichen Einrichtungen (Fruchtmärkte, Getraidemaaße, u. s. w.) an nützlichen Mittheilungen und Vorschlägen gegen Mißbräuche nicht fehlen werde.

Unsere württembergische Vielschreiberei und unsere Tabellensucht hätte sich bisher gar wohl noch eines weiteren Gegenstandes bemächtigen dürfen, allein man sollte fast glauben, derselbe seye gerade durch seine praktische Wichtigkeit davon ausgeschlossen gewesen; wir meinen die früher versäumte und erst in neuester Zeit durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins veranstaltete Einziehung statistischer Notizen über den Ertrag der Ernte in ihrer Gesammtausdehnung.

* Auf Viehversicherungsanstalten, welche ganze Bezirke umfassen, wird gleichfalls mehr Bedacht zu nehmen seyn, als es bis jetzt der Fall war.

** Schon solche öffentliche Anregungen werden genügen, um im Allgemeinen manchen Mißbrauch, der Unzufriedenheit erregte, aber nicht öffentlich zur Sprache kam, aufs Haupt zu schlagen.

Wie oft sind nicht die Regierungen und die Bürger durch einseitige Zeitungsartikel über den Stand der Früchte und über den Ertrag der Ernten getäuscht oder es ist dieß wenigstens versucht worden, wenn z. B. von Doppelernten berichtet wurde, in der Wirklichkeit aber eine mittelgute Ernte vorhanden war; und wie sehr muß also daran gelegen seyn, auf möglichst sicherem Wege annähernd Kenntniß von dem Gesammtertrag und dessen Verhältniß zu dem Bedarf der Bevölkerung zu erhalten, damit sogleich, und nicht erst etwa nach dem Eintritt hoher Fruchtpreise, die zweckmäßigsten Einleitungen getroffen werden können!

Niemand ist nun besser in der Lage, der Regierung hierin an die Hand zu gehen, als — unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine, die Amtsversammlungen, deren Mitglieder vor Abhaltung derselben, soweit sie nicht selbst hinlänglich unterrichtet wären, alle zweckdienlichen Erkundigungen einziehen können.

Hiebei wird es der Aufmerksamkeit der Bezirksverwaltung nicht entgehen, daß das Gesetz über die Ablösung der Zehnten und Gültfrüchte künftig nach ungünstigen Ernten hie und da eine Vorsorge für die Anschaffung und Bereithaltung eines Getraidevorraths nothwendig machen wird, wenn keine Aufspeicherungen auf den Fruchtkästen mehr statt finden, und also im Falle eines Mangels die dießfallsige, wenn auch nicht umfangreiche Aushülfe wegfällt.

§. 19.

Die Güterzertrümmerungen (Hofmetzgereien).

Das Gemeinschädliche derselben ist schon vielfach Gegenstand öffentlicher Erörterungen gewesen, und wenn gleich vom rechtlichen Gesichtspunkt aus bei der bestehenden Gesetzgebung dem Uebel sich nicht ganz begegnen läßt, so sollten wenigstens die übrigen, besonders die moralischen Mittel,

nicht versäumt werden, um dem damit verbundenen Verderben zu steuern.

In manchen Gegenden des Landes ist mitunter diesem Unfug das auffallende Sinken der Güterpreise zuzuschreiben, denn es gibt sogenannte Hofmetzger, welche, entblöst von eigenen Mitteln, gleichwohl eine Masse von Gütern zusammenkaufen, und auch ihre Bürgen in den Abgrund reißen, wenn der Einzelverkauf nicht das gewünschte Ergebniß liefert.

Die Sache eignet sich offenbar zur öffentlichen Besprechung in den Amtsversammlungen, welche in den Bezirksblättern eine belehrende Warnung an die Gutsverkäufer vor dem regelmäßig unter die Kaufsbedingungen aufgenommenen Verzicht auf die landrechtliche Reuezeit (Abschließung des Vertrages auf „stet und fest"), sowie vor solchen Güterhändlern, die sich diesem schädlichen Gewerbe widmen und die unerfahrenen Landleute zu überlisten wissen, ergehen lassen sollten; auch wären hiebei abschreckende Beispiele anzuführen.

Ferner wäre es passend, wenn diejenigen Ortsvorsteher, welche mittelbar oder unmittelbar die Hände im Spiel haben, und namentlich den verbotenen Güterhandel der Juden begünstigen, den Amtsversammlungen in besonderen Zuschriften benannt, und ihre Handlungsweise dadurch öffentlich ans Licht gebracht würde. Hiedurch würde für die Zukunft vielleicht mancher Jammer, den augenblickliche Ueberredungen und Uebervortheilungen erzeugen, abgewendet — mancher Geldwucher beseitigt, oder unmöglich gemacht.

Sodann könnte die Amtsversammlung unaufgefordert der Regierung, welche der Sache bereits einige, jedoch nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt hat*, Rathschläge und Wahrnehmungen über diesen Gegenstand mittheilen, und es wäre wohl nicht unzweckmäßig, wenn im Wege der Gesetzgebung zu Gunsten der Armenkassen, oder der Armenpflegen

---

* Ministerialverfügung vom 22. Dez. 1841, Reg.-Bl. 1842, S. 10.

Taxen eingeführt würden, welche bei solchen Güterzertrennungen nach Prozenten entrichtet werden müßten, im Fall diese Zerstücklungen nicht durch den bisherigen Eigenthümer selbst, sondern durch die Dazwischenkunft Dritter herbeigeführt werden.

§. 20.

Auswanderungs-Sachen.

Von Seiten der Regierung wurden die Auswanderungen bisher im Allgemeinen nicht begünstigt und nicht gehindert, vielmehr in neuerer Zeit sich darauf beschränkt, vor Nachtheilen und Uebervortheilungen bei der Abschließung und Vollziehung von Ueberschiffungsverträgen zu warnen und zu schützen.

Ebendeßwegen sollte sich die Amtskörperschaft da für die Sache interessiren, wo die Bevölkerung nicht mehr im Verhältniß steht mit dem Flächenraum und den Erwerbsgelegenheiten, zumal weil in der neueren Zeit sich der Wunsch eines Wegzugs aus dem Vaterland, namentlich in die vereinigten Staaten Nordamerika's, vielfach unter solchen Ständen, die sich bisher in Württemberg wohl und bequem fühlten, ausspricht, und nebendem, wie wir hoffen, eine Uebersiedlung in die milden und fruchtbaren Donauländer erleichtert und einladend gemacht werden wird.

Ein ganzer Oberamtsbezirk kann hier unendlich mehr Erfolg zu Stande bringen, als einzelne Gemeinden, oder gar einzelne Bürger, und die nächste Aufgabe wäre, sich mit dem neugebildeten Auswanderungsverein ins Benehmen zu setzen, demselben beizutreten, und sich nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Aktien zu betheiligen.

Wenn die Verfassungsurkunde im §. 32 dem Staatsbürger die Auswanderungsfreiheit zusichert, so fragt es sich ob bisher genug geschehen ist, um ihm die Ausübung dieses Rechts auf eine dem Einzelnen wie der Staatsgesellschaft nützliche Weise möglich zu machen, ob z. B. nicht der großen Zahl von

Auswanderern nach Siebenbürgen ihre bitteren Erfahrungen erspart, und die bedeutenden Armenunterstützungen, welche den zurückgekehrten zerlumpten Familien namentlich aus den Amtspflegkassen * abgereicht werden müssen, vermieden worden wären, wenn auf Kosten eines oder mehrerer Bezirke, in denen die Auswanderungslust und das Auswanderungsbedürfniß vorherrschend war, ein tüchtiger zuverläßiger Mann zuvor an Ort und Stelle sichere Erkundigungen eingezogen, und etwa, mit dem erforderlichen Credite ausgerüstet, auf vorsichtige Weise Verträge über Liegenschaftserwerbungen abgeschlossen, wenigstens vorbereitet hätte, statt daß eine namhafte Anzahl von Landleuten und Gewerbtreibenden durch den Aufwand der beschwerlichen Hin- und Herreise ihr geringes Vermögen aufgerieben haben, und wörtlich an den Bettelstab gebracht wurden.

Auch darauf sollte mehr als bisher Bedacht genommen werden, daß Verbrecher und sonstige, das öffentliche Wohl gefährdende Personen mit ihrer eigenen Einwilligung und mit Auswirkung eines Strafnachlasses fortgeschafft, und dadurch die große Zahl rückfälliger Strafgefangener nachhaltig vermieden, auch diesen hiedurch die beste Gelegenheit zur Besserung gegeben würde, — im Falle nicht überhaupt die Regierungen Deutschlands sich zur Einrichtung eines Deportationssystems vereinigen könnten, — eine Maßregel, welche in ihren Wirkungen der Ablösung einer drückenden Last gleich käme, und das aufzuwendende Kapital reichlich verzinsen würde.

Uebrigens möchte es sich weiter auch davon handeln, ob nicht die Amtskörperschaft die Uebersiedlungen aus übervölkerten in minder bevölkerte Gegenden des Königreichs selbst, durch Einziehung von Erkundigungen und Vorbereitungen der Ansäßigmachung zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen sollten, weil dieselben innerhalb der letzt verflossenen Jahre ohne Verzicht auf das bisherige Ortsbürgerrecht vielfach vor-

* Revidirtes Bürgerrechtsgesetz, Art. 40.

gekommen, die Heimathorte aber sehr dabei interessirt, und bereits die Fälle nicht selten sind, daß die übersiedelnden Familien mittellos in die Gemeinden ihres Bürgerrechtes zurückkamen.

§. 21.

Streitigkeiten über Bürgerannahmen und Niederlassungen.

Nach §. 63 der Verfassungs-Urkunde hängt die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen.

Wenn wir daher bei der bestehenden Zwangsübersiedlung für die Amtsversammlungen oder Bezirksverwaltungsräthe die Zuständigkeit für die Entscheidung der Streitfälle über unfreiwillige Aufnahmen beantragen, so müßte eine Abänderung jener Verfassungsbestimmung vorangehen; wir sind übrigens der lebhaften Ueberzeugung, daß dieselbe begründet und gerechtfertigt wäre, und man dürfte sich umsoweniger davon abhalten lassen, wenn den Oberbeamten, also den Staatsdienern, der Vorsitz und die Leitung jener Versammlungen erhalten bleibt, mithin ein Beamter vorhanden wäre, der die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen würde, und jedenfalls die Sache bis zur Spruchreife vorzubereiten hätte.

So lange die Gemeinden gesetzlich verbunden sind, Jeden in ihre große Familie aufzunehmen, der einiges Vermögen besitzt und nicht mit den auffallendsten Prädicatsmängeln behaftet ist, fordert die Bedeutung des Bürgerrechts auch eine lebendige öffentliche und nicht blos papierne Behandlung der Streitfälle.

Die Gemeinden werden in der vorgeschlagenen Behandlung ein Schutzmittel gegen Ueberbürdungen erblicken, und sich zugleich mit allem Vertrauen den Entscheidungen der neu zu bildenden Bezirksräthe, welche hier gleichsam die Stelle von

Geschwornen vertreten, unterwerfen; umgekehrt werden aber auch die betheiligten Bürgerrechtsbewerber dem größeren Collegium ihrer aus erfahrenen Männern bestehenden Richter vertrauensvoll die Entscheidung anheimgeben, und es wird für sie schon in der Oeffentlichkeit der Verhandlung eine Schutzwehr gegen etwaige Willkührlichkeiten der Gemeindebehörden liegen.

In fast noch höherem Grade wären die Streitsachen über häusliche Niederlassung und Verehelichung der Gemeindegenossen zur Entscheidung durch die erwähnten Bezirksversammlungen geeignet, namentlich auch in der Erwägung, daß die letzteren über die Kirchthurmsinteressen der einzelnen Gemeinden und ihre etwaige Engherzigkeit emporgehoben, auf der andern Seite aber dem Leben und dem wahren Gemeindebedürfnisse nahe gerückt sind. Wir brauchen nicht erst daran zu erinnern, wie sehr auf den, dem ersten Landtag von 1848 vorangegangenen Wählerversammlungen der bessere Theil des Volks sich bitter beklagt hat über die Belästigungen, welche den Gemeinden durch das Zusammenheirathen nahrungsloser Personen in sittlicher und ökonomischer Hinsicht zugehen, wie sehr die Niederlassungen erleichtert sind, obschon es nur zu oft an aller und jeder Garantie für den nothwendigsten Nahrungsstand, und an der Möglichkeit, den Unterhalt einer Familie auf rechtmäßigem Wege zu gewinnen, fehlt.

Es wäre ein unmenschliches Verlangen, den Armen blos um seiner Armuth willen vom Ehestand ausschließen zu wollen, vielmehr liegt gerade in der vereinten Kraft zweier Personen die vermehrte Fähigkeit eines Erwerbes, wenn es nicht an aller Gelegenheit dazu und an dem nöthigen ernsten Willen fehlte. Soll sich der Letztere aber erst noch im Ehestand bilden, so ist es häufig zu spät. Es muß daher das vorangegangene Leben Zeugniß von einem solchen Willen ablegen; es muß der Bittsteller hinlänglich dargethan haben, daß er sich von dem Laster der Verschwendung und Genußsucht ferne

gehalten, vielmehr eines arbeitssamen geordneten Lebens und insbesondere der Sparsamkeit beflissen, daß er sich der Theilnahme an den Rechten eines Gemeindebürgers würdig gemacht hat.

Bei einer solchen Befähigung werden auch die Gemeinden das Gewicht, welches ihr, der Armuth ungeachtet, zukommt, wohl zu würdigen wissen; unserer Jugend aber wird alsdann das Bewußtseyn eingeflößt werden, daß die Befugniß, sich einen eigenen Haushalt zu gründen, eine für Jeden erreichbare Prämie des Wohlverhaltens bildet, und es muß dieser Grundsatz zu einer allgemeinen Volksansicht sich erheben; alsdann wird auch mit Hülfe einer vermehrten Volksbildung nach und nach ein besseres Geschlecht heranwachsen.

Sobald Jeder weiß, daß sein von der Gemeinde beanstandetes Verehelichungsrecht nebst den Gründen der Abweisung in öffentlicher Amtsversammlung zur Sprache und zur Entscheidung kommt, wird sich Mancher angespornt fühlen, das noch nachzuholen, was er durch seitherigen Unfleiß oder Hang zur Verschwendung versäumt hat, und wodurch ihm die innere Tüchtigkeit zum selbstständigen Eintritt in die gemeindebürgerliche Gesellschaft entzogen war.

Es würde also auch hier die Oeffentlichkeit einerseits für die Gemeinden, und andererseits für die Bewerber um Zulassung der Verehelichung von Nutzen und Segen seyn.

Vielleicht ließen sich vor das nämliche Forum auch diejenigen Fälle von Minderjährigkeits-Dispensationen ziehen, welche bisher außerhalb der oberamtlichen Zuständigkeit lagen, und an die Kreisregierungen gebracht werden mußten.

§. 22.

Das Notariatswesen.

Der geschichtliche Zusammenhang dieses Gegenstandes mit den Rechten der Amtskörperschaften ergiebt sich aus Folgendem:

Gleichwie nach der Communordnung, Cap. I, Abschn. 2, §. 1 und 5 ehemals den Amtsversammlungen das ihnen (oben §. 4) in der verfassungslosen Zeit wieder entzogene Recht der Wahl der Stadt- und Amtsscheiber eingeräumt war, welche neben dem Verwaltungs- und Steuerwesen auch die jetzigen Notariatsgeschäfte zu besorgen hatten, ebenso wurde durch den Verfassungs-Entwurf von 1817, Cap. V, §. 116, 117, vorbehältlich des Bestätigungsrechts der Staatsbehörde den Amtskörperschaften ein solches (namentlich auch auf die Amtsschreibereien im Gegensatz der Centralstadtschreibereien ausgedehntes) Wahlrecht zugedacht, und die Regierung ist damals mit diesem Entwurf den Volkswünschen von selbst entgegengekommen.

Im Notariatsedikt vom 29. August 1819 ist im Eingange (Reg.-Blatt S. 561) ausgesprochen, daß die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, mit wenigen in der Natur einzelner Rechtsgeschäfte gegründeten Ausnahmen, den Stadt- und Gemeinderäthen überlassen, zugleich aber Gerichtsnotariate errichtet werden, die unter der Autorität und Mitwirkung der Gemeinderäthe diejenigen Geschäfte der Rechtspolizei bearbeiten, welche auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen und besondere Geschäftskenntnisse erfordern. Es sind hiernach die Notare zu Hülfsbeamten der Gemeinden bestellt, und nach §. 7 des gedachten Edikts sind sie „zur Berathung und Unterstützung“ der Waisengerichte und Gemeinderäthe berufen; sodann war in §. 12 desselben festgesetzt, daß der Amtsversammlung gestattet seye, bei künftiger Erledigung einer solcher Stelle drei für dieselbe taugliche Männer in Vorschlag zu bringen. Der §. 50 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1821 (Reg.-Blatt S. 483) gestattete, daß die weitere Berathung in Betreff der Ernennung der Gerichtsnotare bis auf den nächsten Landtag ausgesetzt bleibe. Hierauf erfolgte unterm 24. Mai 1826 die Vollziehungsverordnung, worin sich im §. 20 (Reg.-Blatt S. 285) unter Be-

rufung auf den gedachten Abschied die näheren Bestimmungen zur Vollziehung des betreffenden Artikels des Notariatsedikts von 1819 vorbehalten wurden. Inzwischen behielt also die Regierung jedenfalls die Sache in der Hand, bis endlich das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art 11 (Reg.-Blatt S. 380) alles Wahlrecht der Amtskörperschaften beseitigte, das Ernennungsrecht der Gerichts- und Amtsnotare der Regierung vorbehielt, die Ersteren als Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienstpragmatik, die Letzteren aber als im Sinne des §. 4 derselben bezeichnete, und beiden Classen einen befreiten Gerichtsstand vor den Bezirksgerichten anwies.

Während durch die nämliche Gesetzgebung mit der Rechtsfürsorge in den unteren Instanzen die Gemeindebehörden ausgerüstet sind; während den Letzteren die Wahl ihrer Hülfsbeamten für das Verwaltungs- und Pfandwesen zukommt; während hinsichtlich eines weiteren Geschäftszeiges der vormaligen Stadtschreiber, nämlich des Aktuariats bei den Amtsversammlungen, diesen das Wahlrecht ihres Protocollführers zurückgegeben wurde, sind die Gemeinden und Körperschaften nunmehr hinsichtlich der für das Notariatsfach nöthigen Beamten von diesem Rechte ausgeschlossen, und auch nicht einmal ein Vorschlagsrecht ist ihnen geblieben; vielmehr hat es die Regierung durchzusetzen gewußt, in den Notaren eine Menge von öffentlichen Dienern geschaffen zu sehen, die ganz von ihr abhängig sind.

Die Amtsversammlungen finden sich also in diesem Punkte ganz in dieselbe Lage zurückversetzt, welche ihnen früher der Umsturz der alten Verfassung bereitet hatte, und die Wünsche, sowie das Vertrauen der Gemeinden oder Bezirke, entbehren bei der Aufstellung der gedachten Classe ihrer Hülfsbeamten aller und jeder Berücksichtigung.

Daß ein Bewerber um eine solche Stelle durch die Staatsbehörde geprüft, daß auf seine Tüchtigkeit, und überhaupt auf die das Vertrauen bedingenden Eigenschaften die gebührende

Rücksicht genommen werden solle, wird kein Vernünftiger in Abrede ziehen; allein diese Voraussetzungen werden ja nicht unerfüllt bleiben, wenn den Amtsversammlungen für künftige Erledigungsfälle ihr ursprüngliches Wahlrecht der an die Stelle der Stadt- und Amtsschreiber getretenen Notare wieder eingeräumt wird, — ein Anspruch, über dessen Begründung in der jetzigen Zeit kein Streit mehr bestehen sollte, und dem auch die seitherige Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht entgegengesetzt werden kann.

Uebrigens wird zugegeben werden, daß die Notariatsgeschäfte überhaupt im Wege der Gesetzgebung zum großen Nutzen des Volkes in mehreren wichtigen Zweigen vereinfacht werden könnten, wenn z. B. das Wesen der ehelichen Errungenschaftsgesellschaft, das in Altwürttemberg noch fortbesteht, in den neuerworbenen Landestheilen aber keinen Anklang findet, aufgehoben, und der ehelichen Gütergemeinschaft Platz gemacht, wenn dadurch die den Credit untergrabende, alle innige Gemeinschaft des ehelichen Verhältnisses verhöhnende Einrichtung der weiblichen Freiheiten aufgehoben, einfache Eheverträge eingeführt, die lästigen und schwierigen Formen für die Errichtung einseitiger letzter Willensverordnungen endlich einmal durch einfachere ersetzt würden.

Dieß Alles ließe sich ohne Gefährdung der Rechtssicherheit bewerkstelligen, und es würde diese vielmehr um der Einfachheit willen gewinnen.

Uebrigens wird es der Zukunft vorbehalten seyn, ob nicht das Notariatswesen eine Umgestaltung erleiden, ob nicht das Institut der ehemaligen Stadt- und Amtsschreibereien (freilich ohne die hinsichtlich der Verdienstsanrechnungen damit verbunden gewesenen Mißbräuche) mit Einführung kleinerer Bezirke wieder hergestellt werden könnte, oder ob nicht der größte Theil der, den Notaren zugewiesenen Geschäfte freizugeben seye, wie dieß in manchen Ländern der Fall ist. Schon die bestehende Gesetzgebung deutet hierauf hin, welche die

Privaterrichtung der Inventuren und Theilungen, vorbehältlich der Solennisirung durch die Theilungsbehörde, gestattet, und es wird wohl von dieser Befugniß mit Rücksicht auf Kostenersparniß um so öfter Gebrauch gemacht werden, je mehr die Zahl der immatrikulirten Notare im Laufe der Zeit sich erhöht.

§. 23.

Von den Oberamtsvisitationen und Ruggerichten.

Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1820 (Reg.-Blatt S. 289) sind periodische Visitationen einzelner Oberämter durch Mitglieder der Kreisregierungen vorzunehmen, und es ist als ihr Zweck die Untersuchung der Amtsführung des Oberamtmanns, der Amtskörperschafts- und Gemeindeverwaltung, der polizeilichen Anstalten, überhaupt aber die Würdigung der Einrichtungen für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Cultur und Wohlfart festgesetzt.

Diese Visitationen sind also den Ruggerichten nachgebildet, und es läßt sich viel Gutes dadurch erreichen, wenn nicht der lebendige Geist dem todten Buchstaben, das Wesen der Form zum Opfer gebracht wird. Man werfe daher einen Blick in die Instruktionen für die Abhaltung der Oberamtsvisitationen und Ruggerichte! Beide entheben uns weiterer Worte darüber, ob hiebei der höhere Zweck zur Erfüllung kommen kann.

Freilich darf mit Sicherheit angenommen werden, daß in der Regel die Tabellen in musterhafter Ordnung sind, die Protokolle der Vorschrift entsprechen, die Bücher und Rechnungen mit Pünktlichkeit geführt, die Gesetze, jedenfalls auf dem Papier, richtig vollzogen, die Berichte auf den Tag hin eingefordert und erstattet, die Steuern auf die Verfallzeit eingetrieben worden sind, überhaupt daß die Verwaltungsmaschine ihren geregelten Gang geht, und nicht ohne eine gewisse Ge-

nugthuung überblickt man solche Ergebnisse der Dienstverwaltung sämmtlicher Bezirks- und Gemeindebeamten. Wer wollte diese wegen ihrer, vorzugsweise hierauf gerichteten Thätigkeit tadeln, wenn das von oben herab gleich einem Heiligthum gehandhabte Formenwesen und die nicht geringe Mühe, welche dessen ängstliche Einhaltung von unten hinauf verursacht, jede höhere Anschauung und Auffassung der inneren und lebendigen Seite des Berufes nieder hält? Wer wird sich wundern, wenn das Bestreben, der Form zu genügen, bei uns gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen ist, und als Hauptaufgabe des Berufs angesehen worden ist? aber wer muß nicht auch einräumen, wie viel bisher gearbeitet, wie wenig geschaffen und gewirkt worden ist? Wenn daher mit einer Neugestaltung der Bezirkskörperschaften und ihrer Organe, mit der bedeutenden Erweiterung ihres Wirkungskreises in Verbindung mit der Hebung der Selbstständigkeit der Gemeinden, mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, sich ein thatkräftiger lebendiger Geist in der Bezirksverwaltung Bahn gebrochen haben wird, so müssen und werden auch die Regierungsräthe ihren Untersuchungen eine andere höhere Richtung geben; sie werden von selbst auf diejenigen Zustände und Gesellschaftszwecke hingewiesen seyn, welche in dem schönen und ausgedehnten Bezirksverbande, ohne daß es der Tabellen bedürfte, ihre volle Befriedigung finden sollen, und wir sind überzeugt, daß der Fragenplan, der den seitherigen Visitationen zu Grund lag, sich überlebt hat. Demselben Schicksal kann aber sein Genosse nicht mehr entgehen, welcher die Abhaltung der Ruggerichte betrifft, denn die vor wenigen Jahren hiefür erschienene Instruktion wimmelt so sehr von angeführten Gesetzen und Verordnungen, deren Anwendung und Befolgung durch den Oberbeamten untersucht werden soll, daß für ihn unmöglich die nöthige Zeit übrig bleibt, um die wichtigeren und wesentlicheren Zweige der Verwaltung zu prüfen, und seine Anwesenheit zu einer wohlthätigen Berathung der Gemeinde über

Abstellung von Mängeln und Einführung von Verbesserungen zu benützen.

Jedermann weiß, daß bei dem Durchgang mit der Bürgerschaft in der Regel solche Beschwerden hervorgerufen werden, welche vermöge ihrer privatrechtlichen Natur, wie z. B. Untergangssachen, gar nicht vor das Ruggericht gehören, und wegen welcher die Beschwerdeführer zuvor keinerlei Schritte behufs einer Abhilfe gethan haben, die also rein zur Anbringung und Erledigung auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege zu verweisen sind. Es könnte daher dem Zwecke genügen, wenn es, mit Aufhebung eines Durchgangs, jedem Bürger überlassen wäre, seine Wünsche, soweit sie die Verwaltung und die Einrichtungen der Gemeinde betreffen, vorzutragen, und dadurch eine Besprechung der Sache herbeizuführen. Sodann würden Zeit und Kosten erspart, wenn sich die Untersuchung des Oberbeamten auf diejenigen Anstalten, von denen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen ist, beschränkte, diejenigen Bücher und Akten aber, von denen auch ohne Anwesenheit der Gemeindevorsteher Kenntniß genommen werden kann, auf kurze Zeit in die Oberamtskanzlei eingefordert würden, — im Fall überhaupt eine solche Controle bei einer notorisch geordneten Verwaltung wirklich nothwendig ist, und weil ferner das Oberamt aus einer Menge von Verhandlungen, welche demselben vorzulegen sind, täglich wahrnehmen kann, wie die Protokolle und öffentlichen Bücher geführt werden.

Auch die Abnahme des Huldigungseides könnte bei den Ruggerichten füglich wegfallen, vielmehr bis zur Rekrutirung, wo sie ohnehin theilweise noch nachgeholt werden muß, verschoben werden: einmal weil der §. 20 der Verfassungs-Urkunde eigentlich nicht im Wege steht, insofern er diese Eidesleistung überhaupt blos nach zurückgelegtem 16. Jahre vorschreibt, sodann aber auch hauptsächlich deßwegen, weil die Sache an Bedeutung und Feierlichkeit gewinnen würde, wenn

die reiferen Jünglinge eines ganzen Bezirks im Angesicht sämmtlicher Ortsvorsteher ihren Eid als Staatsbürger ablegen würden, während bei dem Mangel an Bildungsanstalten für das öffentliche Leben der Huldigungseid eines 16jährigen Menschen in den meisten Fällen nicht hoch anzuschlagen ist.

Vom allgemeinen Gesichtspunkt aus fehlt es übrigens nicht an Beziehungen, in denen die Abhaltung der Ruggerichte zum Interesse des Bezirksverbandes steht, und die dem Letzteren die Zustände seiner einzelnen Glieder keineswegs gleichgültig machen. In dieser Hinsicht würden daher die Untersuchungen der Beschaffenheit mancher Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden von praktischem Werthe auch für die Gesammtheit seyn, in deren Namen ein bis zwei Mitglieder der Bezirksräthe bei dem Ruggerichte Kenntniß davon nehmen könnten. Diese Theilnahme, welche von selbst ihre Grenzen in den gedachten Beziehungen fände, würde wohl nirgends mehr als einen Tag Zeit hinwegnehmen, und der geringe Kostenaufwand wäre durch den Zweck und Nutzen hinlänglich gerechtfertigt; er ließe sich sogar, wenigstens in den Gemeinden zweiter Klasse, ausgleichen, wenn die Ruggerichte, welche in diesen alle zwei Jahre vorzunehmen sind, gleich den Gemeinden dritter Klasse nur alle drei Jahre wiederkehren würden.

§. 24.

Von den Kreisregierungen und der Vielschreiberei.

Wenn der württembergische Staat aus verschiedenen Provinzen zusammengesetzt wäre, in denen eigenthümliche Verwaltungsgrundsätze und abweichende Einrichtungen Bedürfniß sind, so ließe sich eine Provincialverwaltung durch die Natur der Verhältnisse begründen.

Da jedoch im ganzen Lande ein gleiches öffentliches und Privatrecht gilt, so bilden die, zwischen die Bezirks- und Centralbehörden eingeschobenen Kreisregierungen blos eine Mittel-

stelle zur Erledigung von Geschäften, welche außerdem der Gesammtregierung zukommen. Das Volk betrachtet sie daher schon lange als ein entbehrliches Rad in der Staatsmaschine.

Das IV. Organisationsedikt vom 18. November 1817 stellt als Beweggrund für die Errichtung dieser Mittelbehörden die Rücksicht auf, daß sie „den Unterthanen näher gerückt seyen, ihre Bedürfnisse schleuniger und genauer erforschen, und die Anordnungen mit größerer Schnelligkeit und mit mehr gesichertem Erfolge ausführen können."

Abgesehen von solchen Motiven, denen der Erfolg freilich nicht entspricht, mag übrigens auch diese Maßregel und die spätere Zutheilung minder wichtiger Gegenstände in den Geschäftskreis der Kreisregierungen, ihren Grund in dem ernsten Willen des Königs Wilhelm, eine durch Redlichkeit ausgezeichnete Staatsverwaltung geschaffen zu sehen, gefunden haben.

Man wollte gleichsam das, was jetzt in der Macht der öffentlichen Meinung liegt, und was künftig die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gewähren muß, ergänzen durch eine in die größten Einzelnheiten übergehende Controle des Gemeinde- und Körperschaftshaushaltes, und übertrug dieselbe einem Collegium, das, dem Schauplatze der Verhandlungen fern stehend und persönliche Einflüsse verhindernd, rein die aktenmäßige Lage der einzelnen Fälle zur Richtschnur seines Handelns nehmen sollte.

Der den Kreisregierungen — hauptsächlich in der Instruktion vom 21. December 1819 (Regierungsblatt S. 939) und im Verwaltungsedikt angewiesene Geschäftskreis bestätigt dieß, und es ist eine dreißigjährige Erfahrung offenbar nicht zu kurz gewesen, um über den Werth oder ein etwaiges Bedürfniß solcher Kreisstellen ein Urtheil möglich zu machen, welches nun nicht zu Gunsten ihres Fortbestehens ausfallen kann. Zu dieser Ueberzeugung ist nach den allgemeinen öffentlichen Kundgebungen nicht blos das Volk gelangt, sondern

auch die Staatsregierung wird demselben beistimmen, nachdem sie schon vor vielen Jahren dem ständischen Verlangen nach einer Aufhebung den Einwand entgegengesetzt hatte, daß man zuvor über den Werth oder die Unzweckmäßigkeit der Kreisregierungen eine längere Erfahrung abwarten müsse.

Wird nun aber beinahe von Jedermann die Nothwendigkeit und eben damit die Nützlichkeit einer Fortdauer unseres Kreisregierungssystems in Abrede gezogen, so fragt es sich weiter, ob dasselbe nicht geradezu schädlich seye.

Für die Bejahung dieser Frage möchten folgende Rücksichten sprechen:

a) die Einheit des Verfahrens und der Entscheidung geht verloren, und die Kraft der Regierung wird zersplittert, wenn die Regierungsgeschäfte unter vier Kreisstellen vertheilt sind;

b) der Staatsaufwand wird durch sie bedeutend vermehrt, weil vier Collegien zusammengenommen ungleich mehr Personal, Canzleiaufwand und Gebäulichkeiten erfordern, als es bei dem gleichen Geschäftskreis einer Centralbehörde der Fall ist, an welche sich die ersteren ohnedieß in sehr vielen Fällen zu wenden haben (§§. 3 und 4 der oben erwähnten Instruktion);

c) eine Geschäftsvereinfachung ist überhaupt bei der Fortdauer des Kreissystems weit weniger ausführbar, als bei der Herstellung einer Central-Verwaltungsbehörde;

d) Ueberdieß entsteht die nachtheiligste Geschäftsverzögerung, wenn überall, wo die Sache von den Bezirksämtern aus nicht unmittelbar an das Ministerium oder die Oberregierung gebracht werden kann, die Kreisregierungen als Mittelstellen ebenfalls zu berichten, die höhere Entschließung entgegenzunehmen, und sie auf dem gleichen Umwege wieder an die Bezirksstellen auszuschreiben haben;

e) einzelne Verwaltungsgegenstände, z. B. technischer Art *, können bei dem Mangel an genügendem Personal von Sachverständigen unmöglich ihre Erledigung so schnell und so gut finden, als bei einem Oberregierungs-Collegium, und es werden namentlich die Straßen- und Wasserbauangelegenheiten auf eine maßlose Weise in die Länge gezogen.

Wenn man nun die Errichtung einer einzigen Landesbehörde für Gegenstände der inneren Verwaltung als unabweisliches Bedürfniß erkennt, so wird es sich zugleich im Interesse des Geschäftsganges davon handeln, daß dieses Collegium in Abtheilungen nach einzelnen Verwaltungszweigen gebildet wird.

Was nun aber die Geschäftsvereinfachung im Allgemeinen betrifft, so wird mit derselben in der untersten Instanz begonnen, und die Selbstständigkeit der Gemeinden wie der Amtskörperschaften durch Erweiterung ihrer Verwaltungsbefugnisse erhöht, das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden auf die wirkliche Nothwendigkeit beschränkt werden müssen. Auf gleiche Weise müßte auch das, mit allzu engen Schranken umgebene Verfügungs- und Entscheidungsrecht der Bezirksbeamten erweitert, und ihnen also ein Theil derjenigen Fälle, welche sie bisher mit ihren Berichten den Kreisregierungen vorzulegen hatten, zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

Der Inhalt des Verwaltungsedikts wird dieses Verlangen rechtfertigen, und es sey uns erlaubt, einige Beispiele anzuführen, welche die tägliche Erfahrung an die Hand gibt, und die uns aller weiteren Worte über die gränzenlose Bevor-

---

* Dieß ist namentlich auch bei den Kreis-Finanzkammern in Absicht auf die Forstverwaltung der Fall, wo für den größten Theil des Staatsvermögens ein einziger technischer Referent bestellt ist.

mundung der Gemeindebehörden und die ausgesuchteste Vielschreiberei überheben.

Ein Orgeltreter soll aus der Stiftungskasse eine Besoldungserhöhung von einem Gulden erhalten. Der Kirchenconvent hat nun die Sache in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem Stiftungsrath zur näheren Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen (Verwaltungsedikt §. 134). Dieser muß zuvor den Bürgerausschuß zur gutächtlichen Aeußerung auffordern (§. 137), worauf der erstere seinen Beschluß faßt.

Ist derselbe bejahend ausgefallen, so wird er (durch Protokollabschrift und mit einem Begleitungsbericht) in Gemäßheit des §. 146 dem gemeinschaftlichen Oberamt vorgelegt. Letzteres prüft die Sache vorläufig, und gibt, wenn sie etwa nicht erschöpfend genug verhandelt ist, den Beschluß zur Ergänzung zurück. In jedem Fall hat die letztgedachte Behörde denselben mit ihrem eigenen Bericht nach §. 148 Ziff. 4 der Kreisregierung vorzulegen, bei welcher der Gegenstand an die Registratur, an den Vorstand, und sofort an den betreffenden Referenten kommt, der, falls er sich nicht veranlaßt findet, noch weiter zu instruiren, im Regierungscollegium Vortrag erstattet und seinen Antrag stellt. Ist dieser zum Beschluß erhoben, so wird derselbe in das Protokoll aufgenommen, der Erlaß hiernach ausgefertigt, auf den Schreibtisch und an die Registratur gebracht, an das gemeinschaftliche Oberamt ausgeschrieben, von diesem einregistrirt, und zuvor eine Abschrift an das gemeinschaftliche Unteramt gerichtet, welches sie dem Stiftungsrath sowie dem betheiligten Diener zu eröffnen, und dem Stiftungspfleger zuzustellen, der in seinen Rechnungsakten sofort die nöthigen Einträge zu machen hat, nachdem abgesehen von den Expeditoren fünf Gemeinde- und Staatsbehörden mit dieser Bagatellsache beschäftigt worden waren!

Ferner: die jährliche Belohnung der Brodschauer soll,

weil sich die Zahl der Bäcker in einer Gemeinde vermehrt hat, um 1 fl. erhöht werden. Ist nun ein dießfallsiger Beschluß vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßt, so muß wegen Einholung der Regierungsgenehmigung ganz das gleiche Verfahren eingehalten werden, wie in dem vorerwähnten Fall, weil zufällig ein Brodschauer als zumaliges „Mitglied des Gemeinderaths persönlich bei der Sache betheiligt ist" (Verwaltungsedikt §. 66, Ziff. 2), während dasselbe doch keineswegs in der kaum gedachten Eigenschaft, sondern ganz unabhängig hievon die Zulage erhält. Wer sollte nun glauben, daß es hier wirklich eines Erkenntnisses der Kreisregierung bedürfe, und daß also einem Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Collegium allein, jedenfalls aber, wenn ein Aufsichtsrecht ausgeübt werden soll, dem Oberamtmann, dessen Bericht ja doch maßgebend seyn müßte, die Erledigung nicht mit der größten Ruhe anheimgegeben werden könnte, namentlich auch deßwegen, weil die Gemeinde in Verbindung mit ihrem, Gottlob! keiner Beschränkung unterworfenen Brodschauer-Ernennungsrechte jedes Jahr die Gehaltserhöhung zurückziehen kann, wenn der Grund hiefür weggefallen seyn sollte, und weil der Bürgerausschuß überdieß bei der Rechnungsdurchsicht Anträge hierauf stellen kann.

Doch den sprechendsten Beweis für unsere Behauptung liefert Weyßers Handausgabe des Verwaltungsedikts, — eine, unter den gegebenen Verhältnissen allerdings verdienstliche Arbeit, ohne welche die Bezirks- und Gemeindebeamten zu dem zeitraubendsten Nachschlagen verurtheilt wären, und ihnen manche, gerade nicht frommen Wünsche entlockt würden. Jene Handausgabe enthält nun nicht weniger als Dreihundertvierundfünfzig Beilagen, auf welche bei der Anwendung eines einzigen unserer Gesetze, des Verwaltungsedikts, Rücksicht zu nehmen ist, und welche zum größten Theil in Erläuterungs- und Vollziehungsvorschriften, in Circularerlassen, in Instruktionen und Bekanntmachungen — kurzum in Ge-

schäftsvermehrungs=, wo nicht Verwirrungsvorschriften bestehen, so daß — weil wir Württemberger nun einmal von nichts Anderem wissen, wenigstens jeder Ausländer sich die Frage stellen würde, ob es möglich sey, unter einer solchen Masse von Vorschriften noch zu athmen? *

Auf die Frage, bei welchen Gegenständen und in welchen Richtungen das Verhängniß unserer württembergischen Vielschreiberei abzuwenden wäre, gibt es nur die einzige Antwort: ihre Abschaffung ist eine Unmöglichkeit, so lange nicht der Polizeistaat einer einfachen Wohlfahrtspflege Platz gemacht hat, so lange die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit des Volks und seiner Gemeinde= und Bezirksorgane dem Bevormundungssystem zum Opfer gebracht bleibt. Nur eine völlige Neugestaltung des Verwaltungsorganismus kann uns von dieser Landplage befreien, und vom Augenblick seiner Einführung an wird sich der Fluch, der an dem Vielregierungsfieber haftet, in Segen verwandeln — die Vielschreiberei wird ihr verdientes Grab finden — und nur noch eine historische Bedeutung haben; ihre Beispiele werden nach kurzer Zeit wirklich fabelhaft klingen.

§. 25.

Der Kostenpunkt.

Sollen unsere Vorschläge ganz oder theilweise von Erfolg seyn, und würde namentlich bei künftiger Bildung der

* Wir haben die, von Christ veranstaltete Handausgabe des badischen Gemeindegesetzes vor uns liegen, und es finden sich darin außer den erläuternden Anmerkungen des Verfassers auch manche Vollziehungsvorschriften und Verfügungen der Staatsbehörden angeführt; allein ihre Zahl verhält sich zu den unsrigen ungefähr so, wie das Nöthige zum Uebermaß; ihre Einfachheit und Bündigkeit könnte uns wohl zum Muster dienen.

Amtsversammlungen eine Controle den Ortsvorstehern gegenüber eingeführt, so kann eine Kostenvermehrung, die Erhöhung des Amtsschadens vielleicht um einige hundert Gulden, nicht umgangen werden.

Will man vor diesem, verhältnißmäßig unbedeutenden Mehraufwand zurückbeben, so kann dieß nur durch ein Abläugnen des Bedürfnisses einer Neugestaltung unseres Körperschaftswesens, durch ein Nichtbegreifenwollen der gebieterischen Forderungen unserer Zeit, durch ein Mißkennen der wichtigen Interessen sich erklären lassen, deren Vertretung wir zum Wohl der Bezirksangehörigen anstreben, und wir möchten in der That die Verantwortung nicht theilen, der man sich dadurch dem seither bevormundeten Volke gegenüber aussetzen, die aber auch nicht ausbleiben würde. Will man dagegen ernstlich und zum Theil mit Selbstverläugnung den Zweck, so muß man diesen nicht an der untergeordneten Frage der Mittel scheitern lassen.

Allein dürfen wir nicht billig entgegenhalten, daß wir ja gerade auf eine Verminderung der Last des Amtsschadens durch Beiziehung der Ergänzungssteuerpflichtigen und Wegräumung der Neusteuerbarkeit, ferner auf eine einfachere und wohlfeilere Verwaltung, z. B. durch Aufhebung der Kreisregierungen, das Augenmerk richten, und daß der Aufwand, den man etwa beanstanden wollte, vielfach aufgewogen würde schon durch diese äußeren Vortheile, wenn selbst nicht der Werth des erweiterten Instituts hinreichte, um sich mit einem kleinen Geldopfer zu versöhnen!

Uebrigens würde die von uns angedeutete volksthümliche Neugestaltung der Amtsversammlungen ihren Mitgliedern einen Platz im öffentlichen Leben anweisen, der zu den ehrenvollsten gehört, und von ihnen hoch genug anzuschlagen wäre, um sie vor einer Diätensucht zu bewahren, die mit ihrem Beruf als Bezirksvertreter sich nimmermehr vertragen

würde. Vielmehr muß hier die Achtung und das Vertrauen des Volks das ersetzen, was an äußerer Belohnung abgeht, und es dürfte daher genügen, wenn ihnen die Bezirkskasse Ersatz ihrer unvermeidlichen Auslagen gewährte.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maier, Christian

Die Bezirkskörperschaften und Amtsversammlungen in Württemberg

Stuttg. 1848

J.publ.g. 446 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560209-6